
3 1761 09373460 6

20 Pfennig. 0.24 ö.-u. K.-W.

Universal-Bibliothek

2571

Invalidenversicherungsgesetz

für das

Deutsche Reich

vom 13. Juli 1899.

Herausgegeben
und
mit Einleitung, Anmerkungen, Anleitung sowie einem Sachregister versehen
von

R. Krause.

Sechste Auflage.

Leipzig.
Verlag von Philipp Reclam jun.

Deutsche Reichsgesetze.

Textausgaben mit kurzen Anmerkungen und Sachregister.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister. (3. Aufl.) Herausg. von **K. Pannier.** (3571-75.) — In Tascheneinband M. 1.25. — In Ganzlbd. M. 1.50.

Civilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes v. 17. Mai 1898. (4. Aufl.) Herausgegeben v. **K. Pannier.** (3143–3145.) — Geb. 1 Mk.

Gerichtskostenwesen, enthaltend **das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, für Zeugen u. Sachverständige.** (2. Aufl.) Hersg. v. **Landrichter Berg.** (3328.) — Geb. 60 Pf.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. Mai 1898 nebst Einführungsgesetz und Ergänzungsbestimmungen. (2. Aufl.) Hrsg. von **K. Pannier.** (4006.) — Geb. 60 Pf.

Gewerbegerichtsgesetz, Fassung vom 29. September 1901. (5. Aufl.) Herausgegeben von **Karl Pannier.** (2744.) — Geb. 60 Pf.

Gewerbeordnung, Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, nebst dem Gesetze über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, dem Einführungsgesetz für Elsaß-Lothringen und den wichtigsten Ausführungsbestimmungen. (13. Auflage.) Herausgegeben von **Karl Pannier.** (1781. 1782.) — Geb. 80 Pf.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nebst Gesetz, **betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze,** vom 30. Juni 1900 unter Berücksichtigung der zu den verbliebenen Vorschriften des seitherigen Unfallversicherungsgesetzes ergangenen **Verordnungen, Regulativen u. Rundschreiben** sowie der Seitens des Reichsversicherungsamtes getroffenen **Entscheidungen und Bescheide.** (3. Aufl.) (2623. 2624.) — Geb. 80 Pf.

Grundbuchordnung. Hrsg. v. **K. Pannier.** (2. Aufl.) (3838.) — Geb. 60 Pf.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst **Reichshaftpflichtgesetz** und dem **Reichsgesetze, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien.** (7. Aufl.) Hrsg. von **Karl Pannier.** (2874. 2875.) — Geb. 80 Pf.

Invalidenversicherungsgesetz für das Deutsche Reich vom 13. Juli 1899. (6. Aufl.) Herausgegeben von **R. Krause.** (2571.) — Geb. 60 Pf.

Konkursordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. (6. Auflage.) Herausgegeben v. **Karl Pannier.** (2218.) — Geb. 60 Pf.

Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle v. 10. April 1892 und der Novelle vom 30. Juni 1900, nebst Ergänzungsgesetzen u. Anlagen, darunter das **Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 1. Juni 1884.** (2. Aufl.) Herausgegeben von **Landgerichtsrath Sanftenberg.** (3564. 3565.) — Geb. 80 Pf.

Patentgesetz vom 7. April 1891 nebst der Verordnung, betreffend das **Berufungsverfahren bei dem Reichsgericht,** dem Gesetz, betr. die Patentanwälte und den Reichsgesetzen, betr. den **Schutz von Gebrauchsmustern, Schutz der Warenbezeichnungen** und den Ausführungsbestimmungen dazu. (4. Aufl.) Herausgegeben von **Landgerichtsrath Sanftenberg.** (3110.) — Geb. 60 Pf.

Invalidenversicherungsgesetz

für das

Deutsche Reich

vom 13. Juli 1899.

Herausgegeben

und

mit Einleitung, Anmerkungen, Anleitung sowie einem Sachregister versehen

von

R. Krause.

Sechste Auflage.

Leipzig.

Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.

Vorwort.

Die Invaliden- und Altersversicherung hat in Deutschland so große Erfolge aufzuweisen gehabt, daß man jetzt wohl keinem Widerspruch begegnen wird, wenn man behauptet, das letzte Arbeiterversicherungsgesetz sei das segensreichste von allen, die bisher erlassen sind. Schon jetzt bezieht weit über ½ Million Personen Invaliden- und Altersrenten, und es ist vorauszusehen, daß, da namentlich die Zahl der Invalidenrenten von Jahr zu Jahr stark zunimmt, die erste Million der auf Grund der Invaliden- und Altersversicherung rentenbeziehenden Personen in nicht ferner Zeit erreicht sein wird. Die Summe der jährlich gezahlten Renten macht jetzt schon 60—70 Millionen Mark aus. Den Rentenzahlungen entspricht ein Deckungskapital von ½ Milliarde. Diese Zahlen bilden den besten Beweis für den Segen, welchen die socialpolitische Gesetzgebung, mit der Deutschland allen anderen Kulturnationen vorausgeeilt ist, in sich birgt.

Die deutsche socialpolitische Arbeiterversicherungsgesetzgebung hat ihren Ausgangspunkt in der Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881. Zwar waren Versicherungen der Arbeiter gegen aus Krankheit, Unfällen oder Invalidität entstehende Notfälle bereits früher im Reichstage angeregt. Es war auch ein Gesetz, das „Reichs-Haftpflicht-Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien oder Fabriken herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen“ erlassen, das sich auf dieses Gebiet bezog, aber einerseits erstreckten sich alle diese Versuche auf beschränkte Kreise der Arbeiter, anderseits verfolgten sie stets nur vereinzelte Gesichtspunkte, deshalb bleibt der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 das Verdienst, zuerst in allgemeiner Form die Verpflichtung der im Staate organisierten Gesellschaft ausgesprochen zu haben, dahin zu wirken, daß der innerhalb des Reiches beschäftigte Arbeiter, sei er Deutscher, sei er Ausländer, gegen die aus Krankheit,

Unfällen, Invalidität und Alter entstehenden Notfälle materiell geschützt wird. Diesem Gedanken entsprangen die deutschen Gesetze, welche als socialpolitische im engeren Sinne bezeichnet werden.

Ihnen allen liegt ein gemeinsames Prinzip zu Grunde und zwar dasjenige des Zwanges. Jeder Arbeiter, der zu einer der in den Gesetzen bezeichneten Kategorien gehört, ist gezwungen, in die Versicherung einzutreten, während jedem Arbeitgeber bezw. Betriebsunternehmer die Pflicht auferlegt ist, entweder allein, wie nach dem Unfallversicherungsgesetz, oder im Verein mit dem Arbeitnehmer, wie bei der Krankenversicherung, oder schließlich zusammen mit Arbeitnehmer und der Gesamtheit der Steuerzahler des Reichs, wie bei der Invalidenversicherung, die zur Bestreitung der Versicherungskosten notwendigen Mittel aufzubringen. Dem Staate, dem Arbeitgeber und dem Arbeiter werden in der socialpolitischen Versicherungsgesetzgebung Lasten auferlegt, um dem letzteren fast allein wichtige materielle Rechte zu verschaffen.

Das erste dieser Gesetze war das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883. Es trat teilweise schon Ende 1883 in Kraft und erstreckte sich auf Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind: in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten, in Handwerks- und in sonstigen Gewerbebetrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft rc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht, sowie auf Beamte mit einem 6⅔ ℳ für den Arbeitstag nicht übersteigenden Gehalte. Das Gesetz ist durch eine am 1. Januar 1893 in Kraft getretene Novelle wesentlich verbessert worden, namentlich sind auch die Beziehungen der Krankenkassen zu den Berufsgenossenschaften betreffs der von Unfällen betroffenen Arbeiter besser ausgestaltet worden. Dem Krankenversicherungsgesetz folgte das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Dasselbe umfaßt die bereits aufgeführten Arbeiterkategorien bis auf die im Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe, sowie im Handwerke beschäftigten Personen und von den letzteren auch nur die Bauarbeiter, Steinhauer und Brunnenarbeiter, sowie die Schornsteinfeger. Es wurde jedoch bald erweitert. Das

sogenannte Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 zog in den Kreis der unfallversicherungspflichtigen Betriebe die der Spedition, Speicherei und Kellerei, der Baggerei und des Fährbetriebes, des Fuhrgewerbes und der Binnenschiffahrt, und die Eisenbahn- und Staatsbetriebe. Durch das Gesetz vom 5. Mai 1886 wurde die Kranken- sowie die Unfallversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt. Das Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 regelte die Versicherungsverhältnisse sämtlicher Baubetriebe. Das Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 ließ auch die Seeleute an den Segnungen der Unfallversicherung teilnehmen.

Die Krönung des durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 begonnenen Werkes stellte jedoch erst das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz vom 22. Juni 1889 dar. An die Vorbereitungen zu demselben gingen die betreffenden Regierungsstellen im Jahre 1887. Man war sich von vornherein klar, daß gegen die Notfälle, welche dem Alter und der Invalidität folgen, ein viel weiterer Kreis geschützt werden müßte, als bei der Krankenversicherung und daß deshalb hier ein Versicherungsumfang gewählt werden müßte, in dem möglichst alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten ihren Platz fänden.

Es war am 17. November 1887, genau 6 Jahre nach dem Erscheinen der mehrmals erwähnten Kaiserlichen Botschaft, als das Reichsamt des Innern mit den „Grundzügen zur Alters- und Invaliditätsversicherung" vor die Öffentlichkeit trat. Diese „Grundzüge" dachten sich die neue Versicherungsart so, daß dieselbe im Anschluß an die durch die Unfallversicherung geschaffenen Berufsgenossenschaften organisiert würde, daß ferner für Alter sowohl wie für Invalidität eine Einheitsrente gewählt würde, d. h. daß jedem Versicherten eventuell der gleiche Anspruch auf Rente zustehen sollte, und daß die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kosten zu einem Drittel dem Arbeitgeber, zum andern dem Versicherten und zum letzten Drittel dem Reiche übertragen werden sollten. An diese Publikation schloß sich eine öffentliche Diskussion, wie sie sich umfangreicher und ausgedehnter selten an eine socialpolitische oder volkswirtschaftliche Frage geknüpft hat. Wohl sämtliche wirtschaftliche Korporationen traten darüber in Beratung, die politische Presse sowohl wie die wissenschaftliche beschäftigten sich eingehend mit dem

Gegenstande. Viele Broschüren wurden über die einzelnen zur Entscheidung gestellten Grundsätze herausgegeben, kurz man merkte, daß mit den „Grundzügen" eine Frage berührt war, welche die Nation in ihren innersten Tiefen zu erfassen geeignet war. Nachdem sich die Ansichten einigermaßen geklärt hatten, gelangte der erste Gesetzentwurf, der je einer gesetzgebenden Körperschaft auf diesem Gebiete vorgelegt wurde, an den Bundesrat. Von diesem kam er in wesentlich umgeänderter Gestalt an den Reichstag. Von den oben erwähnten drei Hauptpunkten der Vorlage waren zwei einer vollständigen Modifikation unterworfen worden. Die berufsgenossenschaftliche Organisation sowohl wie die Einheitsrente waren beseitigt. An die Stelle der ersteren war die sogenannte territoriale Organisation getreten, d. h. nicht die Berufsgenossenschaften, sondern geographisch abgegrenzte Versicherungsanstalten sollten Träger der Versicherung werden. Die Anstalten sollten für weitere kommunale Verbände oder für das ganze Gebiet eines Bundesstaats, oder für mehrere Bundesstaaten zusammen, errichtet werden. Aus der Einheitsrente war eine Ortsgruppenrente geworden. Ganz Deutschland war in 5 Ortsgruppen nach gewissen Sätzen des ortsüblichen Tagelohnes eingeteilt, und innerhalb dieser sollten gleiche Beiträge bezahlt, gleiche Renten empfangen werden. An der Aufbringung der Mittel war nichts geändert.

Der Reichstag hat sich während seiner Session 1888/89 mit dem Gesetzentwurfe beschäftigt und denselben auch nach den anstrengendsten Beratungen, in welche der erste Kanzler des wiedererstandenen Deutschen Reiches, der verstorbene Fürst Otto von Bismarck, zu Gunsten des Gesetzes eingriff, zur Verabschiedung gebracht. Von den erwähnten drei prinzipiellen Punkten hatte das zustande gekommne Gesetz die territoriale Organisation im großen und ganzen unberührt gelassen, dagegen hatte es der Bemessung der Rente und demgemäß auch der Beiträge statt der Ortsgruppen das Lohnstufensystem zu Grunde gelegt und bezüglich der Aufbringung der Mittel den Reichszuschuß auf einen für jede Rente festgestellten Einheitssatz normiert. In dieser Fassung trat das Gesetz, nachdem die verschiedensten Instanzen die eingehendsten Vorarbeiten getroffen hatten, am 1. Januar 1891 in Kraft.

Es zeigte sich bald, daß man im allgemeinen die richtigen Wege gegangen war, was um so mehr auffallen mußte, als für die staat-

liche Invaliden- und Altersversicherung irgendein Vorbild nicht vorhanden war. Indes machte sich ebenso bei der praktischen Handhabung des Gesetzes fühlbar, daß nicht in allen Einzelheiten die Versicherung den thatsächlichen Bedürfnissen entsprechend geregelt war. Das Gesetz war denn auch kaum ein paar Jahre in Wirksamkeit, als schon in der Öffentlichkeit mannigfache Vorschläge zu seiner Abänderung laut wurden. Die einschneidendsten bezogen sich auf eine gemeinschaftliche Organisation für alle drei Versicherungszweige, die durch die socialpolitische Gesetzgebung geschaffen waren. Indes stellte sich bald heraus, daß dieser Wunsch bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Faktoren unerfüllbar war. Weit mehr wurde ein Bedürfnis anerkannt, welches sich aus der weniger günstigen finanziellen Lage einiger Versicherungsanstalten ergab. Es stellte sich nämlich im Laufe der Jahre heraus, daß, während einige Anstalten, wie die von Berlin und den Hansastädten Kapitalien ansammelten, welche weit über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgingen, andere, wie Ostpreußen und Niederbayern, aus ihren Beiträgen nicht so viel Vermögen ansammeln konnten, als das Gesetz forderte, d. h. nicht so viel, daß der Kapitalwert der auf sie entfallenden Rentenanteile gedeckt wurde. Hauptsächlich diese Verschiedenheit in der Entwicklung der Versicherungsanstalten bewirkte die Einleitung zu einer Revision des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes. Ein darauf bezüglicher Entwurf wurde dem Reichstage vom Bundesrate in der Session 1896/97 vorgelegt. Der Reichstag war jedoch damals mit Beratungsmaterial so belastet, daß er nur die erste Lesung des Entwurfes im Plenum vornahm und ihn im übrigen unerledigt ließ. In der Session von 1898/99 wurde der Versuch erneuert und nunmehr mit Erfolg. Die Revisionsarbeiten von Bundesrat und Reichstag sind im neuen Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zusammgefaßt. Es würde zu weit gehen, auch nur die wichtigsten Einzelheiten des neuen Gesetzes kurz zu schildern. Es ist bloß festzustellen, daß an den Grundlagen, wie sie im Gesetze vom 22. Juni 1889 enthalten waren, nichts geändert ist. Nur ist eine fünfte Lohnstufe geschaffen, um dem höher gelohnten Arbeiter auch eine höhere Rente zu verschaffen. Weder die territoriale Organisation noch das Lohnstufensystem als solches noch die Aufbringung der Mittel haben Änderungen erfahren. Für die Versicherungsanstalten selbst ist dagegen von größter Wichtigkeit, daß sie in gewissem Grade gemeinsam

die Lasten tragen, welche ihnen einzeln entstehen. Sie müssen zu diesem Zwecke mit dem 1. Januar 1900, von welchem Zeitpunkte das neue Invalidenversicherungsgesetz in Kraft tritt, ein Gemein= und ein Sondervermögen bilden und aus dem ersteren bestimmte Teile der auf sie entfallenden Altersrenten, Invalidenrenten u. s. w. decken. Es ist die Hoffnung berechtigt, daß dadurch einem gesetzwidrigen Zustande, wie er in der Vermögenshöhe der Anstalten für Ostpreußen und Niederbayern früher vorhanden war, für die Zukunft vorgebeugt wird.

Die Organe, welche an der Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes beteiligt sind, wie Bundesrat, Reichsversicherungsamt, Landescentralbehörden, Versicherungsanstalten, untere Verwaltungsbehörden u. s. w. sind in reger Thätigkeit, um die Neuerungen mit dem Anfange 1900 zur Durchführung bringen zu können. Es ist nur zu wünschen, daß die Arbeitgeber und Arbeiter, welche vom Gesetze betroffen werden, sich einerseits mit den Bestimmungen des letzteren bekannt machen, anderseits sich über die ihnen mit dem neuen Gesetze erwachsenden Rechte und Pflichten klar werden. Einen kleinen Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe soll die vorliegende Ausgabe des Gesetzes bilden.

Berlin, Ende 1899.

R. Krause.

Invalidenversicherungsgesetz

vom 13. Juli 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 8. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) treten die nachstehenden Bestimmungen.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Versicherungspflicht.

§ 1. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter,[1] Gehilfen, Gesellen,[2] Lehrlinge oder Dienstboten[3] gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte,[4] Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge[5] (ausschließlich der in Apotheken[6] beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 ℳ nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329)[7] und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ nicht übersteigt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II § 7 Abs. 1

des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.[8]

1 Von der Invaliditäts- und Altersversicherung wird die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufszweige erfaßt und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für andere verwerten, dem Versicherungszwange unterworfen. Es fallen daher sowohl die in der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel, wie die in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für kirchliche und Schulzwecke 2c. als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen 2c.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre sociale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unterliegen, mit Ausnahme von Lehrern und Erziehern, nicht der Versicherungspflicht. Die Versicherungspflicht wie die Versicherungsberechtigung erstreckt sich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheiratete und unverheiratete Personen. Auch die im Inlande beschäftigten Ausländer sind als versicherungspflichtig (versicherungsberechtigt) anzusehen. Auch eine vorübergehende Dienstleistung, mag dieselbe ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen Gründen, wie z. B. vorübergehende Hilfsleistung in der Ernte, auf nur kurze Zeit beschränkt sein, begründet die Versicherungspflicht. Ausnahmebestimmungen hiervon hat der Bundesrat nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zu erlassen. — Diejenigen Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, z. B. Hafenarbeiter, Kofferträger, Dienstmänner, Lohndiener, Führer, Friseusen, Krankenpflegerinnen, ferner Aufwartefrauen, Waschfrauen, Nähterinnen, Büglerinnen, die auf jedesmalige Bestellung in den Häusern der Kunden arbeiten, unterliegen der Versicherungspflicht dann, wenn sie als Arbeiter, dagegen nicht, wenn sie als selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Im allgemeinen werden die sogenannten unständigen Arbeiter, wie die freien landwirtschaftlichen Arbeiter, die Hafenarbeiter, die Wegearbeiter, die Waschfrauen 2c., welche von Haus zu Haus gehen, als unselbständige Lohnarbeiter, dagegen die selbständigen Kofferträger, Führer, Dienstmänner, Lohndiener, Krankenpflegerinnen, Friseusen in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln sein. — Auch diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden, sind als versicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende sind. — Verwandte

des Arbeitgebers, insbesondere Hauskinder, welche zu diesem in einem die Versicherung begründenden Verhältnisse stehen, unterliegen gleichfalls den Vorschriften des Gesetzes, jedoch nur, wie die übrigen Arbeiter überhaupt, wenn sie als Entgelt für ihre Beschäftigung mehr als ihren freien Unterhalt beziehen.

2 Der Begriff des „Gesellen" ist im wesentlichen der Gewerbeordnung entnommen und bezeichnet die unselbständigen im Handwerk technisch ausgebildeten Personen. Dagegen ist der Begriff „Gehilfe" nicht in dem engen Sinne des gewerblichen Hilfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehilfen zu verstehen und umfaßt alle Hilfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirtschaftlicher und socialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im allgemeinen gleichwertig ist. Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in Bureaus der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften 2c. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeindediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehrleute und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehilfen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vorschriften als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigte Kommunalbeamte anzusehen sind. Dagegen werden die in dem sogenannten höheren Bureaudienst beschäftigten Expedienten, Registratoren 2c. als Gehilfen nicht anzusehen sein. Ebensowenig werden Assessoren 2c., welche als Hilfsarbeiter bei Behörden, Rechtsanwälten 2c. thätig sind, als Gehilfen gelten können.

3 Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verpflichteten Personen, sowie die in der Landwirtschaft des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirtschaftsgesinde).

4 Als Betrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Thätigkeiten anzusehen. Die Hauswirtschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände können, soweit die Ausübung der sogenannten regiminellen Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Inbegriff gewisser wirtschaftlicher Thätigkeiten des Reichs 2c., wie die Post-, Telegraphen-Verwaltungen, staatliche Eisenbahn-Verwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommunale Land- und Forstwirtschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunal-Brauereien, Kommunal-Schlachthäuser, Kommunal-Irrenanstalten, städtische Gas- und Wasserwerke 2c., überall als Betrieb gelten. Desgleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher 2c., deren Gesamtheit ein wirtschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen. Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der

vorgedachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind. Der Schwerpunkt der Beschäftigung der Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Beteiligung an der Betriebsleitung und eine Aufsichtsstellung gegenüber den Arbeitern zustehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Beispielsweise ist der Bureauvorsteher eines Rechtsanwalts, in dessen Bureau außer jenem noch vier Schreiber beschäftigt werden, vom Reichs-Versicherungsamte als Betriebsbeamter erklärt worden.

5 Unter die Handlungsgehilfen und Lehrlinge fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art (Mitwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen als auch die Buchhalter und Kassierer, die Handlungsreisenden, Commis und Verkäuferinnen.

6 Diese Ausnahmebestimmung ist nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Droguen- und Parfümeriehandlungen, oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser- 2c. Fabriken 2c. maßgebend.

7 Seeleute sind diejenigen Personen, welche als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören. Ein deutsches Seefahrzeug ist jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es nicht an. — § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 lautet: „Als ein deutsches Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Als Seefahrt gilt nicht nur der Verkehr auf See außerhalb der durch § 1 der Vorschriften über die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 festgesetzten Grenzen, sondern auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf andern mit der See in Verbindung stehenden Gewässern, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden. Betriebe, welche nach den vorstehenden Bestimmungen als Seeschifffahrtsbetriebe sich darstellen, scheiden, sofern sie auf Grund anderer Gesetze einer Berufsgenossenschaft bereits zugeteilt sind, aus der letzteren mit den aus § 32 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Rechtswirkungen aus. Reeder im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigentümer der unter dasselbe fallenden Fahrzeuge; sofern eine Reederei besteht (Art. 456 des Handelsgesetzbuches), die Reederei."

8 Die Fassung, welche der § 1 von den Gesetzgebern zuerst erhalten hatte, hat zu den verschiedensten Streitigkeiten Anlaß gegeben, die alle in der Frage der Versicherungspflicht ihren Grund hatten. Diese Frage ist natürlich für den größten Teil der in Stellungen beschäftigten

Personen von Wichtigkeit. Wie auch aus dem Wortlaut des jetzigen § 1 hervorgeht, ist die Versicherungspflicht nicht genau bestimmt; es ist nicht überall danach klar, ob die eine oder die andere Kategorie von beschäftigten Personen dem Gesetz unterstellt ist oder nicht. Solche Streitigkeiten müssen von Fall zu Fall durch das Reichsversicherungsamt entschieden werden, und obschon solcher Entscheidungen bereits eine große Fülle vorliegt, wird es auch in Zukunft nicht zu vermeiden sein, daß das Reichsversicherungsamt in die Lage versetzt wird, wiederum den Kreis der Versicherten an bestimmten Stellen abzugrenzen. Es ist deshalb unmöglich, einen Überblick über diejenigen Kategorien beschäftigter Personen zu geben, welche unbedingt dem Gesetze unterliegen. Jedoch soll im Nachstehenden wenigstens eine Anzahl derjenigen Personengruppen mitgeteilt werden, für welche die Versicherungspflicht nach dem Gesetzeswortlaut zweifelhaft ist, die aber nach jedenfalls später noch zu ergänzenden Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes versicherungspflichtig und rentenberechtigt sind. Solche Personen sind:

Logenschließer, welche ihre Einnahmen teils aus dem Erlös für den Verkauf von Theaterzetteln, teils aus der Verleihung von Operngläsern im Theatergebäude erhalten;

Bureaugehilfen, die auf den königlichen preußischen Landratsämtern beschäftigt werden;

Portiers, welche als Entgelt für ihre Dienstleistung die freie Benutzung einer mittleren Wohnung erhalten und zwar trotz des § 3 Abs. 2;

Hausväter von Rettungshäusern;

Ziegler, welche von dem Besitzer der Ziegelei so beschäftigt werden, daß sie die Anfertigung der Ziegelsteine unter Annahme der erforderlichen Hilfskräfte zu besorgen haben und dagegen eine feste Vergütung für ein bestimmtes Quantum fertiger Ziegeln von dem Besitzer erhalten;

Winzer, welche von dem Besitzer des Weinberges die Unterhaltung und Bewirtschaftung des letzteren gegen Gewährung freier Wohnung und eines bestimmten Teiles in barem Gelde übertragen erhalten;

Organisten kleiner Kirchengemeinden;

Postboten, welche auf Grund eines Privatvertrages von einem Postagenten angenommen sind und die Eigenschaft von Beamten nicht besitzen;

Aufwärterinnen;

Dienstmänner, welche bei einem Dienstmannsinstitut angestellt sind;

Forstfiskalische Arbeiter, denen von der Forstverwaltung kleine Anwesen verpachtet sind und denen das Halten eines Knechtes gestattet ist;

Direktionsmitglieder von Privatsparkassen, deren Jahresverdienst 2000 ℳ nicht übersteigt;

Schiffer, die mit den Kähnen von Holzhändlern Holz und Kohlen transportieren und von der Bruttofracht den Schiffsmann zu besolden und die Schiffahrtsabgaben zu entrichten haben;

Scharwerker, die von einem gutsherrlichen Instmann zur Gutsarbeit gestellt sind (der Instmann ist als Arbeitgeber des Scharwerkers anzusehen);

Gemeindediener;

Fleischbeschauer, die bei städtischen Fleischschauämtern angestellt sind;

Statistische Hilfsarbeiter, die sich social nicht über den Kreis der Arbeiter erheben;

Rechnungsführer in Verwaltungen;

Badeaufseherinnen;

Baumwarte;

Bienenpfleger;

Steinklopfer, die auf Accord arbeiten;

Leichenschauer und Leichenbitterinnen im Dienste der Gemeinden;

Totengräber;

Versicherungsagenten;

Provisionsreisende;

Boten;

Kochfrauen;

Dacharbeiter;

Rodearbeiter;

Schlackenschläger;

Hausdamen auf Gütern, die zugleich die Aufsicht über Garten, Molkerei, Geflügel- und Schweinezucht haben und einen 2000 ℳ nicht übersteigenden Jahresarbeitsverdienst haben;

Feldhüter ländlicher Gemeinden;

Zwirndreher, welche hausgewerblich thätig sind;

Holzdrahtweber desgleichen und

unselbständige Bauarbeiter.

Über die Bauarbeiter und ihre Stellung zur Invaliditäts- und Altersversicherung hat das Reichs-Versicherungsamt Merkmale aufgestellt. Danach sind als unselbständige versicherungspflichtige Bauarbeiter im Sinne des § 1 des Gesetzes im Zweifel anzusehen;

1. Die im Bauhandwerk beschäftigten Gesellen und Gehilfen sowie die sonstigen ständigen Arbeiter, welche ausschließlich in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer beschäftigt werden;
2. die in der Regel in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer, in andern (landwirtschaftlichen u. s. w.) Betrieben oder sonstwie berufsmäßig als Lohnarbeiter beschäftigten Personen, auch soweit sie nebenher gelegentlich oder in regelmäßiger Wiederkehr Bauarbeiten unmittelbar für die Bauherren ausführen;
3. die das ganze Jahr oder den größten Teil des Jahres hindurch mit Bauarbeiten nicht gewerbsmäßiger Bauunternehmer (Bauherren) beschäftigten Personen, sofern sie in der Regel nur geringfügige, eine besondere handwerksmäßige Vorbildung nicht erfordernde Bauarbeiten, insbesondere Ausbesserungs- (Flick-) Arbeiten ausführen und ohne eigentliches Betriebskapital gegen einen den Lohn eines Bauarbeiters nicht oder nicht erheblich übersteigenden Lohn arbeiten. Ein Betriebskapital wird insbesondere als vorhanden anzunehmen

sein bei Verwendung größerer Betriebsgeräte (Werkstatteinrichtungen, Gerüsten u. s. w.) oder bei Lieferung von Baumaterialien oder bei regelmäßiger Anstellung anderer Arbeiter.

§ 2. Durch Beschluß des Bundesrats[9] kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke auch

1. auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),[10]

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesrats kann bestimmt werden,

1. daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziffer 2) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern[11] auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen,
2. daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrage Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister ꝛc.) gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten lassen, gehalten sein sollen, rücksichtlich der von den Zwischenpersonen hierbei beschäftigten Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziffer 2) und deren Gehilfen, Gesellen und Lehrlingen die in diesem Gesetz den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

9 Von der Befugnis, welche hierdurch dem Bundesrat übertragen ist, hat derselbe bereits zweimal Gebrauch gemacht und zwar hat er die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze am 16. Dezember 1891 auf Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation und am 1. März 1894 auf Hausgewerbetreibende der Textilindustrie ausgedehnt.

Was die erstere Versicherungspflicht betrifft, so ist dieselbe auf solche selbständigen Gewerbetreibenden erstreckt, welche in eigenen Be-

triebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit der Herstellung oder Bearbeitung von Cigarren oder andern Tabakfabrikaten beschäftigt werden. Die Fabrikanten sind verpflichtet den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte derjenigen Beiträge zu erstatten, welche die letzteren für sich und für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entrichtet haben. Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigne Rechnung hat der Hausgewerbetreibende den vollen Beitrag für seine Person bezw. den halben Beitrag für seine Hilfspersonen selbst zu tragen.

Was die Textilindustrie betrifft, so ist die Versicherungspflicht auf solche selbständigen Gewerbetreibenden erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit Weberei und Wirkerei beschäftigt werden. Zur Wirkerei gehört auch die Maschinenstrickerei. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf die zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaren erforderlichen Nebenarbeiten (Spulerei, Schererei, Schlichterei u. s. w.) sowie auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung (Appretierung, Konfektion u. s. w.) der Gewebe und Wirkwaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden. Jedoch ist die Versicherungspflicht nicht erstreckt auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden; ferner nicht erstreckt auf Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in einem solchen Umfange thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht; schließlich nicht auf Personen, welche in einem andern die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnis zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dies Verhältnis zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, treiben.

Über die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie hat das Reichsversicherungsamt schon verschiedentlich Gelegenheit gehabt, Entscheidungen zu treffen. Danach fallen die Hausweberei zur Befriedigung des eignen Bedarfs der Auftraggeber, Spitzenklöppelei und die sogen. Riemendreherei nicht unter den Bundesratsbeschluß vom 1. März 1894. Dagegen ist das Benähen oder Zusammenreihen von gewebten oder gewirkten Stoffen als „Bearbeitung" oder „Verarbeitung" anzusehen. Im übrigen ist die Anwendbarkeit dieses Bundesratsbeschlusses nur dann gegeben, wenn der Versicherte nach dem 2. Juli 1894, an welchem Tage der Beschluß in Kraft trat, oder vorher in der für ihn in Betracht kommenden Wartezeit jemals eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Hausgewerbetreibender ausgeübt hat. Die Jahre 1888—90 kommen bei Altersrentenansprüchen, die sich auf den Bundesratsbeschluß stützen, nicht in Betracht.

Die Beitragszahlungen und sonstige Anordnungen sind ebenso ge-

regelt, wie bei der Erstreckung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation.

10 Über den Begriff „Hausgewerbetreibende“ lassen sich einerseits des Näheren die Motive zum 1. Gesetzentwurf aus, anderseits ist derselbe auch in den Diskussionen der Kommission wie des Plenums des Reichstags eingehend erörtert worden. Als die Interpretation, welche gewiß dem Vorgehen des Bundesrats in dieser Beziehung zu Grunde gelegt werden dürfte, ist diejenige anzusehen, welche Staatsminister von Bötticher in der zweiten Lesung des ersten Entwurfs auf eine Anfrage des Abg. Dr. Buhl gab. Herr von Bötticher erklärte da:

„Wenn ich auf die Beispiele, die er (Dr. Buhl) angezogen hat, näher eingehen darf, so würde ich den Schneidergesellen, welcher in einem Lohnverhältnis zum Schneidermeister steht, und bloß um deswillen, weil der Schneidermeister in seiner Werkstatt keinen Platz hat, oder aus irgend welchen anderen Gründen in seiner Wohnung die Hosen fertigt, nicht als einen Hausgewerbetreibenden ansehen; der ist unzweifelhaft ein Arbeiter. Anders läge der Fall, wenn der Schneidergeselle auf seine eigene Faust, Hosen und Röcke in seiner Werkstatt fertigt und nun zum Schneider geht, sie ihm zum Kauf anbietet, und der sie abnimmt; das ist unzweifelhaft ein Hausgewerbetreibender. Der Weber, welcher das Material von verschiedenen Meistern bezieht, ohne in einem festen Lohnverhältnis zu stehen, der mit diesem Material den Stoff herstellt, den er demnächst abzuliefern hat, ist ganz unzweifelhaft ein Hausgewerbetreibender, während der Weber, welcher in einem Lohnverhältnis zum Arbeitgeber steht, und zwar in einem dauernden und ausschließlichen Lohnverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht, unzweifelhaft kein Hausgewerbetreibender ist, sondern ein Arbeiter dieses Unternehmers, wenn er auch nicht in dem Lokale dieses Unternehmers, sondern in seinem eigenen Hause seinen Geschäften nachgeht.“

Auch das Reichs-Versicherungsamt hat insofern den Begriff des Hausgewerbetreibenden geklärt, als es sich dahin geäußert hat, daß es ein Rechtsirrtum sei, wenn als Hausgewerbetreibender nur angesehen werde, wer mit Gehilfen, deren wirtschaftliche Leistungen er selbst als Unternehmer verwertet, arbeitet.

11 Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter 2c. auf diese Bezüge von dem Arbeitgeber als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Dies gilt beispielsweise von den Kellnern, welche auf Trinkgelder der Gäste, bei Arbeitern 2c. in Betrieben des Reichs, Staates oder der Kommunalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind. Die bei sogen. Accordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Accordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber in obigem Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Accordlohn erstattet erhält, als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesamten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichts-

punkte in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbständigkeit des Accordanten in Beziehung auf die Arbeitsthätigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine sociale Stellung des Accordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmergewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswert entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt. Hiernach wird beispielsweise im allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstagelöhner (Instmann, Kathenmann, Freimann ꝛc.), als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Hofgängers, Scharwerkers ꝛc. anzusehen sein; denn für seine Rechnung wird die Arbeit des Hofgängers ꝛc. gelohnt, wenn auch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstagelöhner ꝛc., der ihn gestellt hat, ausgehändigt werden sollte.

§ 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge.[12] Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.[13]

12 Das Invalidenversicherungsgesetz versichert nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter ꝛc. Um das Versicherungsverhältnis zu begründen, ist es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beschäftigung gewährte Entgelt in barem Gelde besteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartennutzung, Kuhweide, Kartoffelland ꝛc. Ohne Belang ist auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Tagelohn oder sonstiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Anteil an der Einnahme (Tantième) gezahlt werden. Hiernach ist beispielsweise ein Kutscher, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Teilbetrag oder der eine festgesetzte Summe übersteigende Teil der Tageseinnahme als Entgelt gewährt wird, als gelöhnter Arbeiter des Fuhrherrn anzusehen. Desgleichen sind als Lohnarbeiter anzusehen Kahnführer, welche von den Schiffseigentümern gegen einen bestimmten Anteil an der Fracht angenommen sind.

13 Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirtschaft ihrer Eltern beschäftigten Hauskinder, sowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Versicherung. Diese Personen werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein Taschengeld erhalten; denn letzteres stellt sich regelmäßig als Geschenk dar, oder fällt doch, soweit es allgemein üblich ist, unter den Begriff des freien Unterhalts. Es macht im einzelnen Falle keinen Unterschied, ob alle diejenigen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände, welche der persönlichen Erhaltung eines Menschen zu dienen

bestimmt sind, oder nur einige derselben, wie Wohnung oder Kleidung gewährt werden. Dagegen ist eine Portierfrau, welcher als Entgelt für ihre Dienstleistungen die freie Benutzung einer aus drei heizbaren Zimmern bestehenden Wohnung eingeräumt war, vom Reichs-Versicherungsamt als versicherungspflichtig bezeichnet, weil diese Leistung über das Maß des „freien Unterhaltes" hinausgehe. Anderseits wurde als unter den § 3 Abs. 2 fallend bezeichnet, daß einem Dienstknecht als Entgelt für die Arbeiten freie Wohnung, Kleidung und Kost, sowie „sonstige Bedürfnisse" und in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und freier Bezug von Medikamenten gewährt wurden. Im Gegensatz hierzu wurde ein Arbeiter, welcher neben Kost und Wohnung auch bare Geldbeträge erhielt, welche zur Beschaffung von Kleidungsstücken verwandt wurden, als nicht unter diesen Paragraphen fallend bezeichnet.

§ 4. Durch Beschluß des Bundesrats wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.[14]

Der Bundesrat ist befugt, zu bestimmen, daß Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, haben Arbeitgeber, welche solche Ausländer beschäftigen, nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen (§ 27 Abs. 3), wenn deren Versicherungspflicht bestände.

14 An und für sich fallen demnach auch vorübergehend beschäftigte Arbeiter ganz unzweifelhaft unter das Gesetz. Dem Bundesrat ist nur die Möglichkeit gewährt, einzelne Kategorien derselben hiervon auszunehmen. Der Bundesrat hat denn auch in seiner Sitzung vom 24. Dezember 1891 bestimmt, daß in folgenden Fällen vorübergehende Dienstleistungen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht, c) zur Hilfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
4. wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;
5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind übrigens ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistung solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

§ 5. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist.

Beamte der Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe gewährleistet ist.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, welche Unterricht gegen Entgelt erteilen, sofern dies während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf geschieht, Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, sowie Personen, welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen eine Invalidenrente bewilligt ist.

Der Versicherungspflicht unterliegen endlich nicht diejenigen Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann,

ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.[15]

15 Die Bestimmung involviert die Definition des **Begriffs der Erwerbsunfähigkeit**, welche bei der Erhebung des Anspruchs auf Invalidenrente eine große Rolle spielt. Der Begriff ist wesentlich anders gefaßt, als im ersten Gesetze.

§ 6. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welchen vom Reiche, von einem Bundesstaat, einem Kommunalverband, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung, oder welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.[16] Dasselbe gilt von solchen Personen, welche das siebzigste Lebensjahr vollendet haben. Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet. Bei Zurücknahme des Antrags tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

In der gleichen Weise sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, so lange für dieselben nicht bereits einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind. Der Bundesrat ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

16 Trotz des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht bleibt ihnen doch das Recht, wenn sie es wünschen, **freiwillig** die Versicherung fortzusetzen. — Im Sinne dieses Paragraphen haben beispielsweise **die ohne Pensionsberechtigung angestellten Schuldiener** an staatlichen höheren Schulanstalten, welche aus dem Titel „zu andern persönlichen Ausgaben" eine Remuneration beziehen, Beamtenqualität, sie sind also nicht rentenberechtigt. Auch dann sind Beamte nicht versicherungspflichtig, wenn sie neben ihrer Hauptbeschäftigung noch versicherungspflichtige Nebenbeschäftigungen ausführen.

§ 7. Durch Beschluß des Bundesrats[17] kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 5 Abs. 1—3 und des § 6 Abs. 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder von Körperschaften angestellt sind, sowie auf Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten, sofern diesen Personen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist, und auf Personen Anwendung finden sollen, welchen auf Grund früherer Anstellung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge in dem genannten Mindestbetrage der Invalidenrente bewilligt sind.

17 Von dieser Befugnis hat der Bundesrat schon häufiger Gebrauch gemacht. Es sind durch denselben von der Versicherungspflicht befreit worden: Beamte von Landschaften, Deichverbänden, Kirchengemeinden, der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten selbst u. s. w.

Besondere Kasseneinrichtungen.

§ 8. Versicherungspflichtige Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invalidenversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 32 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise der §§ 32, 33 abweichenden Verfahren aufgebracht und infolge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.

2. Bei der Verwaltung der Kassen müssen die Versicherten mindestens nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Beiträge zu den Beiträgen der Arbeitgeber durch in geheimer Wahl gewählte Vertreter beteiligt sein.
3. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 46 die bei Versicherungsanstalten (§ 65) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
4. Über den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.
5. Wenn für die Gewährung der reichsgesetzlichen Leistungen besondere Beiträge von den Versicherten erhoben werden oder eine Erhöhung der Beiträge derselben eingetreten ist oder eintritt, so dürfen die reichsgesetzlichen Renten auf die sonstigen Kassenleistungen nur insoweit angerechnet werden, daß der zur Auszahlung gelangende Teil der letzteren für die einzelnen Mitgliederklassen im Durchschnitt mindestens den Reichszuschuß erreicht.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen.[18] Den vom Bundesrat anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 35) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen bestehen würde.

18 Der Bundesrat hat bereits mehreren solcher Kassen namentlich den bei den staatlichen Eisenbahnverwaltungen bestehenden Pensionskassen die Berechtigung von Kasseneinrichtungen im Sinne des § 8 gewährt. Es giebt 9 besondere Kasseneinrichtungen und zwar:
Pensionskasse für die Arbeiter der preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung Berlin;
Norddeutsche Knappschaftspensionskasse zu Halle a. d. S.;
Knappschaftspensionskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins zu St. Johann-Saarbrücken;
Arbeiterpensionskasse der kgl. bayerischen Staatseisenbahn-Verwaltung zu München;

Pensionskasse für die Arbeiter der sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung zu Dresden;

Allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen zu Freiberg i/S.;

Arbeiterpensionskasse für den Bereich der großherzogl. badischen Staatseisenbahn-Verwaltung und Bodensee-Dampfschiffahrt- und der großherzogl. Salinen-Verwaltung zu Karlsruhe;

Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahn-Verwaltung in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i/E. und

Allgemeiner Knappschaftsverein zu Bochum.

§ 9. Vom 1. Januar 1891 ab wird die Beteiligung bei solchen vom Bundesrat zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 130 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Beteiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 30) zu bescheinigen. Der Bundesrat ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§ 10. Durch Beschluß des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, daß die Bestimmungen der §§ 8, 9 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen,[19] welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.

19 Zu diesen Kasseneinrichtungen gehören in erster Reihe die für das Berggewerbe errichteten Knappschaftskassen, welche eigentlich zuerst die Invaliditätsversicherung der Arbeiter organisiert haben. Diese Knappschaftskassen nehmen zu der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung eine dreifache Stellung ein. Eine Anzahl von ihnen betreibt neben den Versicherungsanstalten die Versicherung selbständig weiter; so die zum Saarbrückener Knappschaftsverein gehörigen Kassen und die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse zu Halle a. S., denen der Bundesrat die Berechtigung von Kasseneinrichtungen im Sinne der §§ 8 und 9 zuerkannt hat. Die übrigen Knappschaftskassen bestehen als sogenannte Zuschußkassen fort. Unter ihnen giebt es aber zwei Arten. Die einen zahlen neben den gesetzlichen ihre Renten voll aus und erheben dementsprechend auch die Beiträge in gleicher Höhe wie früher. Sie sind also durch die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung gar nicht berührt, ihre Mitglieder müssen indessen die doppelten Versicherungsbeiträge bezahlen. Die anderen machen von dem ihnen erteilten Rechte Gebrauch und kürzen ihre Renten um den Betrag der auf Grund des Gesetzes an die Versicherungsanstalten zu

zahlenden Renten, mindern aber selbstverständlich gleichzeitig auch die Mitgliederbeiträge entsprechend herab.

§ 11. Durch Beschluß des Bundesrats kann der auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) errichteten See-Berufsgenossenschaft gestattet werden, unter ihrer Haftung eine besondere Einrichtung zu dem Zwecke zu begründen, die Invalidenversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes für diejenigen Personen zu übernehmen, welche in den zur Genossenschaft gehörenden Betrieben oder einzelnen Arten dieser Betriebe beschäftigt werden, sowie für diejenigen Unternehmer, welche gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung unterliegen. Eine solche Einrichtung darf jedoch nur gestattet werden, wenn für die Hinterbliebenen der darin versicherten Personen von der Genossenschaft zugleich eine Witwen- und Waisenversorgung begründet wird. Werden solche Einrichtungen getroffen, so sind in denselben diejenigen Personen, für welche sie bestimmt sind, kraft Gesetzes versichert.

Werden die Versicherten zu Beiträgen herangezogen, so sind dieselben in gleicher Weise wie die Arbeitgeber bei der Verwaltung zu beteiligen.

Der Teil der Beiträge, welcher auf die Arbeitgeber entfällt, darf im Durchschnitt nicht niedriger sein als die Hälfte der Beiträge, welche auf Grund dieses Gesetzes (§ 32) zu zahlen sind. Die Beiträge der Versicherten dürfen nicht höher sein als die der Arbeitgeber.

Werden die Beiträge der Versicherten abgestuft, so sind auch die Renten für die Hinterbliebenen im gleichen Verhältnis abzustufen.

Die Wartezeit darf weder für die Invalidenversicherung noch für die Witwen- und Waisenversorgung höher bemessen werden, als im § 29 vorgesehen ist.

Den Versicherten muß, wenn sie zeitweilig auf ausländischen Schiffen Beschäftigung nehmen, ihre Familien aber in Deutschland verbleiben, oder wenn sie aus anderen Gründen aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, die Weiterversicherung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht nur hinsichtlich der Invalidenversicherung, sondern auch in Bezug auf die Witwen- und Waisenversorgung gestattet sein.[20]

20 Durch diesen § ist eine ganz besondere Versicherungsart für Seeleute vorgeschrieben, die der Witwen- und Waisenversicherung.

Nur wenn sie eingeführt wird, ist der Bundesratsbeschluß über die Übertragung der Invalidenversicherung auf die See-Berufsgenossenschaft möglich. Es ist aber als ziemlich sicher anzunehmen, daß die betreffenden Interessentenkreise, deren ausgesprochenen Wünschen mit dieser Vorschrift entgegengekommen ist, noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Begründung der Witwen- und Waisenversorgung beschließen werden.

§ 12. Auf die in § 11 bezeichneten Einrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 8, 9 entsprechende Anwendung; sie unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichsversicherungsamt nach Maßgabe der §§ 108—110 dieses Gesetzes.

Die für die Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte sind auch für die von der See-Berufsgenossenschaft übernommene Invalidenversicherung sowie für die von ihr eingerichtete Witwen- und Waisenversorgung zuständig.

§ 13. Beschlüsse der Genossenschaft, durch welche die in § 11 bezeichneten Einrichtungen getroffen werden, die hierfür erlassenen Statuten und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrats. Der Bundesrat beschließt, nachdem zuvor die in § 91 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 bezeichneten, für die Versicherten berufenen Beisitzer der Schiedsgerichte gehört worden sind.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Einrichtung in Wirksamkeit tritt.

Freiwillige Versicherung.

§ 14. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, so lange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 ℳ, aber nicht über 3000 ℳ beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;

3. Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (Weiterversicherung).

Die in Betrieben, für welche eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11) errichtet ist, beschäftigten Personen der im Abs. 1 Ziffer 1—3 bezeichneten Art sind berechtigt, sich bei der Kasseneinrichtung freiwillig zu versichern (Abs. 1). Die in solchen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind ferner beim Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse befugt, sich bei der besonderen Kasseneinrichtung weiter zu versichern (Abs. 2), so lange sie nicht durch ein neues Arbeits- oder Dienstverhältnis bei einer anderen besonderen Kasseneinrichtung oder bei einer Versicherungsanstalt versicherungspflichtig werden. So lange die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung bei einer besonderen Kasseneinrichtung gegeben sind, findet die freiwillige Versicherung bei einer Versicherungsanstalt nicht statt.[21]

21 Der § 14 ist insofern von großer Wichtigkeit als er auch den Betriebsunternehmern, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, daß Recht der Versicherung einräumt. (Siehe hierüber die „Anleitung" unter „Rechte der Arbeitgeber.")

Gegenstand der Versicherung.

§ 15. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher im Sinne des § 5 Abs. 4 dauernd erwerbsunfähig ist.[22] Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 113 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die gewährte Unfallrente übersteigt.

Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von

Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

22 Erwerbsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die im § 5 Abs. 4 angegebenen Bedingungen erfüllt werden.

§ 16. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.[23]

23 Im Gesetze vom 22. Juni 1889 war statt der Zeitdauer von 26 Wochen eine solche von einem Jahre vorgesehen. Die nunmehrige Bestimmung ist für die Versicherten außerordentlich vorteilhaft. Zwar bleibt noch immer zwischen der obligatorisch auf 13 Wochen bemessenen Krankenunterstützung und dem Eintritt der Rentenzahlung auf Grund des vorliegenden Gesetzes eine Lücke übrig, indessen ist diese doch nunmehr bedeutend geringer als früher, und es steht auch zu hoffen, daß sie bei der nächsten Revision des Krankenversicherungsgesetzes beseitigt werden wird.

§ 17. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung der Rente kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat.[24] In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Versicherte eine im Inland wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

24 Eine Erwerbsunfähigkeit, welche den Anspruch auf Rente nicht begründet, muß ursächlich mit dem Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen.

§ 18. Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen.[25]

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet oder hat er eine eigene Haushaltung oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung.

Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so gehen bei Versicherten, welche der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginn dieses Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Verpflichtungen der Krankenkasse gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankenkasse für sich beanspruchen konnte.

Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine Unterstützung auch dann zu zahlen, wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenversorgung nicht unterliegt. Diese Angehörigenunterstützung beträgt, sofern der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, die Hälfte des für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenen Krankengeldes, im übrigen ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthaltes maßgebenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Wenn der Versicherte Invalidenrente erhält, kann dieselbe auf die Angehörigenunterstützung angerechnet werden.[26]

25 Die Versicherungsanstalt muß jedoch ihren Entschluß, die versicherte Person in ein Krankenhaus bringen zu lassen, bedingungslos und unter Hinweis auf die Folgen, welche das ablehnende Verhalten des Versicherten gemäß § 22 nach sich zieht, diesem selbst gegenüber zu erkennen geben.

Durch eine Aufnahme des Versicherten in ein Krankenhaus wird die Pflicht zur Rentenzahlung abgesehen vom § 25 nicht beseitigt.

Eine Operation wider Willen des Versicherten ist auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung unstatthaft. Zu den Maßnahmen im § 22 gehören also Operationen, welche einen Eingriff in den Bestand oder die Unversehrtheit des menschlichen Körpers darstellen, nicht.

26 Die ganze Vorschrift ist einer ähnlichen in § 5 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 nachgebildet.

§ 19. Die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läßt, ist befugt, die Fürsorge für den Erkrankten der Krankenkasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Versicherungsanstalt

für geboten erachtet. Werden dadurch der Kasse Leistungen auferlegt, welche über den Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, so hat die Versicherungsanstalt die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Bestand eine Fürsorgepflicht der Krankenkasse nicht mehr, so ist ihr von der Versicherungsanstalt bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes[27] bezeichneten Leistungen das halbe, bei Unterbringung des Versicherten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das ein- und einhalbfache Krankengeld zu ersetzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

27 Nach dieser Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes sind als Krankenunterstützung von Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel zu gewähren.

§ 20. Als Krankenkassen im Sinne der Bestimmungen in §§ 18, 19 gelten auch diejenigen Hilfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

§ 21. Ist die Krankheit, wegen deren das Heilverfahren eingeleitet wurde, auf einen nach den Reichsgesetzen über Unfallversicherung zu entschädigenden Unfall zurückzuführen, und ist durch das Heilverfahren der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) verhindert und zugleich eine Entlastung des entschädigungspflichtigen Trägers der Unfallversicherung herbeigeführt worden, indem die Unfallentschädigung ganz oder zum Teil nicht zu bewilligen war oder in Wegfall gekommen ist, so hat die Versicherungsanstalt gegen diesen Träger Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens in dem im § 19 Satz 3 vorgesehenen Umfange. Ein Ersatz für Kosten des Heilverfahrens, welche vor dem Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfalle entstanden sind, kann nicht beansprucht werden.

Für die Ansprüche des Versicherten an den Träger der Unfallversicherung ist die Übernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalt der Übernahme durch den Träger der Unfallversicherung gleich zu achten.

§ 22. Wird der Versicherte infolge der Krankheit erwerbsunfähig, so kann ihm, falls er sich den gemäß §§ 18, 19 von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen ohne gesetzlichen

oder sonst triftigen Grund entzogen hat, die Invalidenrente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt ist.

§ 23. Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in §§ 18, 19, 20, 22 zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten entstehen, werden, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung zum Austrage gelangen, von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten entschieden.

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in §§ 18, 19, 20, 22 zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um die Geltendmachung der den Versicherungsanstalten eingeräumten Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse entschieden. Die Entscheidung dieser Aufsichtsbehörde ist im ersteren Falle endgültig; im letzteren Falle kann sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 21 Abs. 1 werden durch das Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 24. Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen[28] gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.[29]

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzuteilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mitteilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.[30]

Sobald der Übergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

28 Ist dem § 9 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der forst- und landwirtschaftlichen Personen vom 5. Mai 1886, nachgebildet.

29 Die höhere Verwaltungsbehörde ist in Preußen der Regierungspräsident, in den mittleren Staaten die entsprechenden Behörden, in den kleineren gewöhnlich das Ministerium des Innern.

30 Erachtet der Rentenempfänger die Anwendung der betreffenden Bestimmungen auf ihn nicht für zutreffend, was insbesondere in den Fällen des Absatz 2 häufig vorkommen wird, so soll er berechtigt sein, binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung jener Mitteilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen, bei welcher es dann zu bewenden hat. Aber auch solche Streitigkeiten, welche, sobald die Umwandlung der Rente in Naturalbezüge endgültig feststeht, aus der Durchführung dieser Maßregel entstehen, werden zweckmäßig ebenfalls von der Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheiden sein. Gegen die Entscheidung dieser sachkundigen Instanz weitere Rechtsmittel zuzulassen, erschien weder nötig noch ratsam, weil es sich hier stets um einfache, von der Kommunalaufsichtsbehörde leicht zu übersehende Verhältnisse handelt.

§ 25. Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

§ 26. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.[31] Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.[32]

31 Eine völlige Ausschließung der Ausländer von der Invaliditäts- und Altersversicherung würde dem Bedenken begegnet sein, daß dadurch eine Prämie auf möglichst ausgedehnte Beschäftigung ausländischer Arbeiter geschaffen werden würde.

32 Es ist nur zu wünschen, daß seitens des Auslandes der Bundesrat recht vielfach in die Lage versetzt wird, solche Bestimmungen zu treffen. Leider haben die Kulturthaten Deutschlands auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung bisher im Auslande nur wenig Nachahmung gefunden.

Aufbringung der Mittel.

§ 27. Die Mittel zur Gewährung der in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen werden vom Reiche,[33] von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten (§ 35), seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge.

Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Teilen (§§ 142, 144, 154) und sind für jede Beitragswoche (§ 30) zu entrichten.

33 Der Zuschuß des Reichs zu jeder Rente beträgt 50 M. Die Gesamtsumme, welche das Reich zur Erfüllung dieser Verpflichtung aufzubringen hat, beträgt jetzt schon jährlich etwa 30 Millionen Mark und wird sich in der Folgezeit noch bedeutend steigern.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 28. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:
1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

Wartezeit.

§ 29. Die Wartezeit beträgt:
1. bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, andernfalls 500 Beitragswochen;
2. bei der Altersrente 1200 Beitragswochen.[34]

Die für die freiwillige Versicherung (§ 14) geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet keine Anwendung auf Beiträge, welche von den Versicherten innerhalb der ersten vier Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, freiwillig geleistet worden sind.

34 Die Dauer der beiden Wartezeiten ist gegenüber der im ersten Gesetze vorgesehen gewesenen bedeutend verkürzt. Bei der Invalidenrente betrug sie früher 5 Beitragsjahre = 5 × 47 = 235 Beitragswochen, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre = 30 × 47 = 1410 Beitragswochen.

Beitragsleistung.

§ 30. Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte
1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,

2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,[35]
3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert gewesen sind.[36]

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat.[37]

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßir verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßteg Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von den Entbindung an gerechnet.

35 Diejenigen Personen, welche nach Beendigung ihrer militärischen Dienstzeit als Kapitulanten freiwillig weiter dienen, können auf die Anrechnung dieser weiteren Dienstzeit in Friedenszeiten keinen begründeten Anspruch machen.

36 Nicht bloß die Krankheit selbst, sondern auch die an dieselbe sich anschließende Rekonvalescenz, welche den Rentenbewerber ebenso wie jene an der Fortsetzung seines Dienstverhältnisses behindert, fällt unter den § 30 Abs. 2.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen kommen überhaupt nicht bloß den in einem festen Arbeitsverhältnis stehenden, sondern auch den unständigen Arbeitern zu gute. An sich unter den § 30 fallende Krankheiten berufsmäßiger Lohnarbeiter sind auch dann anrechnungsfähig, wenn ihnen eine wirkliche Beschäftigung nicht unmittelbar vorangegangen ist, sofern nur nach den Gesamtverhältnissen des Betreffenden angenommen werden kann, er würde während der Dauer der Krankheit eine versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt haben, falls er gesund geblieben wäre. Jedoch hat das Reichsversicherungsamt die Anrechnung einer Krankheit abgelehnt, welche einen Saisonarbeiter in derjenigen Zeit des Jahres, in der er ohnehin nicht zu arbeiten pflegte, betroffen hat.

Eine Krankheit ist gemäß § 30 Abs. 2 auch dann anrechnungsfähig, wenn sie zwar die Fortsetzung des Lohnarbeitsverhältnisses ausschließt, die Ausübung einer Unternehmerthätigkeit aber noch gestattet.

Über die Frage, wie die Berechnung der Krankheitswochen gemäß § 30 Absatz 2 dann zu erfolgen hat, wenn die sich auf 7 oder mehr aufeinander folgende Tage erstreckende Krankheit im Laufe einer Kalenderwoche beginnt oder aufhört, hat das Reichs-Versicherungsamt seine Meinung dahin abgegeben, daß es folgende Berechnungsart als die den Absichten des Gesetzes am meisten entsprechend anerkennt: Jede volle Kalenderwoche (d. i. der von Montag bis zum nächsten Sonntag einschließlich liegende Zeitabschnitt), welche in die Krankheit fällt, aber auch nur eine solche, gilt als Beitragswoche.

37 Unter Krankheit des Abs. 4 des § 30 ist ein anormaler pathologischer Zustand, ein Zustand der Störung der normalen Körper- oder Geistesbeschaffenheit zu verstehen.

Der Begriff des Raufhandels und der Schlägerei im Sinne des § 30 Abs. 4 setzt voraus, daß bei einem Ausbruch von Thätlichkeiten mehrere Personen als widerrechtlich handelnd auftreten, wie sich schon daraus ergiebt, daß das Gesetz von einer „Beteiligung" bei Schlägereien oder Raufhändeln spricht. Ganz abgesehen nun davon, daß hiernach die bezeichnete Bestimmung im allgemeinen nur bei thätlicher Mitwirkung von mehr als zwei Personen Anwendung finden kann, liegt auch eine wechselseitige widerrechtliche Thätigkeit offenbar dann nicht vor, wenn sich bei einem Zusammentreffen zweier Personen auch nur eine in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes befindet oder doch sich darin zu befinden glaubt.

§ 31. Zum Nachweise einer Krankheit (§ 30) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 166),[38] beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen den Versicherten sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit von Amtswegen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. Für diese Fälle ist

die Krankenkasse durch die Aufsichtsbehörde von der Ausstellungspflicht zu entbinden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

38 Die Beibringung der Bescheinigung der Krankenkassenvorstände und Gemeindebehörden ist nicht unter allen Umständen erforderlich. Das Gericht kann vielmehr auch auf andere Weise zu der Überzeugung gelangen, daß eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit vorliegt.

Höhe der Beiträge.

§ 32. Die für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge werden nach Lohnklassen (§ 34) im voraus auf bestimmte Zeiträume und zwar zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1910, demnächst für je zehn weitere Jahre durch den Bundesrat einheitlich festgesetzt.

Die Beiträge sind so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Kapitalwerte der den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Beträge der Renten, die Beitragserstattungen und die sonstigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten.

In den verschiedenen Lohnklassen sind die Beiträge für die einzelnen Versicherten gleich zu bemessen und lediglich nach der durchschnittlichen Höhe der in denselben von den Versicherungsanstalten zu gewährenden Renten abzustufen.

Vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Zeiträume hat das Reichs-Versicherungsamt die Zulänglichkeit der Beiträge zu prüfen. Dabei sind Fehlbeträge oder Überschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge unter Beachtung der Wirkungen des § 125 eine Ausgleichung eintritt.

Bis zur Festsetzung eines anderen Beitrags sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse	I	. . .	14 ₰,
„ „	II	. . .	20 „
„ „	III	. . .	24 „
„ „	IV	. . .	30 „
„ „	V	. . .	36 „

Eine anderweite Festsetzung der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstags.[39]

39 Nach den bisher gemachten Erfahrungen wird auch von der Regierung

angenommen, daß vorläufig und vielleicht für immer mit den im § 32 normierten Beiträgen auszukommen sein wird. Danach wäre wenigstens vorläufig eine Erhöhung der Beitragssätze ausgeschlossen.

Neu ist die V. Lohnklasse mit dem Beitrage von 36 Pfennigen auf die Woche. Sie wird den höher gelohnten und denjenigen Arbeitern zu gute kommen, welche, obschon sie einen nicht in diese Lohnklasse fallenden Lohn verdienen, sich doch für die Invalidität und das Alter durch höhere Versicherung eine bessere Rente sichern wollen.

Gemeinlast. Sonderlast.

§ 33. Jede Versicherungsanstalt verwaltet ihre Einnahmen und ihr Vermögen (Gemeinvermögen und Sondervermögen) selbständig. Aus denselben sind die von allen Versicherungsträgern gemeinsam aufzubringende Last (Gemeinlast) und die den einzelnen Versicherungsträgern verbleibende besondere Last (Sonderlast) zu decken.

Die Gemeinlast wird gebildet durch drei Viertel sämtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen (§ 40 Abs. 1) und die Rentenabrundungen (§ 38). Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast der Versicherungsanstalt.

Zur Deckung der Gemeinlast werden in jeder Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1900 ab vier Zehntel der Beiträge buchmäßig ausgeschieden (Gemeinvermögen). Dem Gemeinvermögen sind für seinen buchmäßigen Bestand von der Versicherungsanstalt Zinsen gutzuschreiben. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die in § 32 Abs. 1 bestimmten Zeiträume einheitlich für alle Versicherungsanstalten.

Ergiebt sich bei Ablauf der in § 32 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume, daß das Gemeinvermögen zur Deckung der Gemeinlast nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist, so hat der Bundesrat für den nächstfolgenden Zeitraum über die Höhe des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teils der Beiträge zwecks Ausgleichung der entstandenen Fehlbeträge oder Überschüsse zu beschließen.

Eine Erhöhung des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teils der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstags.

Das am 31. Dezember 1899 angesammelte gesamte Vermögen der Versicherungsanstalten und weiter das bei Ablauf der im § 32

Abs. 1 bezeichneten Zeiträume angesammelte Vermögen der Versicherungsanstalten, soweit es nicht buchmäßig für die Gemeinlast ausgeschieden ist, darf zur Deckung der Gemeinlast nicht herangezogen werden.[40]

40 Die Bestimmung des § 33 ist völlig neu. Sie ist dadurch hervorgerufen, daß einzelne Versicherungsanstalten bei dem früheren Verfahren der Verteilung der Rentenlasten in der Ansammlung des Deckungskapitals für die auf sie entfallenden Rentenanteile den gesetzlichen Vorschriften nicht genügen konnten. (Vergl. das Vorwort).

Lohnklassen.

§ 34. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis zu 350 ℳ einschließlich,
„ II von mehr als 350 ℳ bis zu 550 ℳ,
„ III von mehr als 550 ℳ bis zu 850 ℳ,
„ IV von mehr als 850 ℳ bis zu 1150 ℳ,
„ V von mehr als 1150 ℳ

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen ist mit den aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Abweichungen nicht die Höhe des thatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern ein Durchschnittsbetrag maßgebend.

Im einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst:

1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 20, 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes);[41]
2. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankenkasse angehören, ein Betrag, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festzusetzen ist; bei Betriebsbeamten wird jedoch der für jeden von ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) maßgebende Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt;
3. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei

der Seeschiffahrt beteiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;

4. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der 300fache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);

5. im übrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

Lehrer und Erzieher gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 ℳ nachgewiesen wird, zur vierten Klasse.

Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart und dieser höher ist, als der nach Abs. 2 für den Versicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.

Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche nach den vorstehenden Bestimmungen für ihn maßgebend sein würde, beanspruchen.[42] In diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Teil des Beitrags, sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist, nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen.

Die Landes-Centralbehörde kann anordnen, daß die nach Abs. 2 für die einzelnen Orte maßgebenden Lohnklassen und Beiträge (§ 32) sowie die Klassen von Versicherten, welche an dem betreffenden Orte in die einzelnen Lohnklassen entfallen, von der Versicherungsanstalt in jedem Orte ihres Bezirkes bekannt zu machen sind.

41 Auf Mitglieder einer freien Hilfskasse, welche gleichzeitig einer Orts-, Betriebs-, Fabrik- u. s. w. Krankenkasse angehören, würde diese Ziffer gleichfalls Anwendung finden.

42 Es ist das eine Verordnung, welche hoffentlich von den Versicherten in größerem Umfange ausgenützt wird. Je mehr in den Tagen der vollen Erwerbsfähigkeit an Beiträgen gezahlt wird, um so größer ist die Rente, die in den Tagen der Not verzehrt werden kann.

Berechnung der Renten.

§ 35. Die Renten werden nach den Lohnklassen (§ 34) und nach Jahresbeträgen berechnet. Sie bestehen aus einem in der Höhe verschiedenen Betrage, welcher, vorbehaltlich der Vorschrift des § 40 Abs. 2, von den Versicherungsanstalten aufzubringen ist, und aus einem festen Zuschusse des Reichs, der für jede Rente jährlich 50 ℳ beträgt.[43]

43 Es ist vom Reichs-Versicherungsamt bestimmt, daß Renten unter dem nach § 35 ff. zu berechnenden gesetzlichen Mindestbetrage auch im Vergleichswege nicht festgesetzt werden dürfen.

§ 36. Die Berechnung des von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Teiles der Invalidenrenten erfolgt in der Weise, daß einem Grundbetrage die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden.

Der Grundbetrag beläuft sich:

für die Lohnklasse	I . . .	auf 60 ℳ,
" " "	II . . .	" 70 "
" " "	III . . .	" 80 "
" " "	IV . . .	" 90 "
" " "	V . . .	" 100 "

Der Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht.

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche:

in der Lohnklasse	I . . .	3 ₰,
" " "	II . . .	6 "
" " "	III . . .	8 "
" " "	IV . . .	10 "
" " "	V . . .	12 "

Für die Beitragswoche kann nur ein Steigerungssatz in Anrechnung gebracht werden. Sind mehr Beitragsmarken verwendet, als hiernach Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden dürfen, und können die zu Unrecht beigebrachten Marken nicht mehr ermittelt werden, so sind die Beiträge durch Ausscheidung der für die niedrigeren Lohnklassen entrichteten Marken bis auf die zulässige Höchstzahl zu mindern.[44]

44 Über die danach sich ergebende Höhe der Invalidenrente vergl. die Anleitung unter „Rechte der Versicherten."

§ 37. Der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Teil der Altersrente beträgt:

in der Lohnklasse	I	. . .	60 ℳ,
„ „ „	II	. . .	90 „
„ „ „	III	. . .	120 „
„ „ „	IV	. . .	150 „
„ „ „	V	. . .	180 „

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu Grunde zu legen.[45]

45 Für die Höhe der Altersrenten vergl. die Anleitung unter „Rechte der Versicherten."

§ 38. Die Renten sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden und in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkende Thatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen.

§ 39. Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 8, 10, 11 zugelassenen Kasseneinrichtungen beteiligt gewesen ist, wird bei Berechnung der Rente für jede Woche der Beteiligung nach dem 1. Januar 1891 diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse, oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung

zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 Ziffer 1 beziehungsweise 4 und des § 34 Abs. 3.

§ 40. Für die nach § 30 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (§ 125).[46]

46 Auf Kapitulanten, welche über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus weiter dienen, bezieht sich diese Vergünstigung ebensowenig, wie in den Fällen des § 30.

§ 41. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.[47] Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde eingegangen ist (§ 112 Abs. 1).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres.[48]

Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

Stirbt ein Versicherter, dessen Rentenantrag noch zu seinen Lebzeiten bei der zuständigen Behörde eingegangen war, so ist zur Fortsetzung des Verfahrens und im Fall der Bewilligung der Rente zum Bezug der bis zum Todestage fälligen Rentenbeträge an erster Stelle der Ehegatte berechtigt, sofern derselbe mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt die Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein.

47 Die Invalidenrente beginnt auch dann mit diesem Tage, wenn vorher eine Altersrente erteilt ist und diese infolge der Bewilligung der Invalidenrente aufgehoben wird.

48 Die Festsetzung einer Invalidenrente, die sich niedriger stellt als die dem Berechtigten bereits zustehende Altersrente hat den Fortfall der letzteren nicht zur Folge.

Erstattung von Beiträgen.

§ 42. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für

sie geleisteten Beiträge[49] zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens 200 Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

49 D. h. auf Erstattung der gesamten von ihnen selbst geleisteten Beitragssumme. — Es werden jetzt schon jährlich Millionen Mark solcher Beitragserstattungen gezahlt.

§ 43. Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes und steht ihnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 44. Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen[50] entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene[50] entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht 15 Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu.

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Schwebt beim Tode des Versicherten bereits ein Rentenfeststellungsverfahren, so schließt der Erstattungsanspruch den Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge aus, so lange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze Renten gewährt werden.

50 D. h. auf Erstattung der gesamten von den Verstorbenen selbst geleisteten Beitragssumme.

§ 45. Durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses kann bestimmt werden, daß die Überschüsse des Sondervermögens einer Versicherungsanstalt über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden.

Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesrats. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn das Sondervermögen der Versicherungsanstalt zur dauernden Deckung ihrer Verpflichtungen nicht mehr ausreicht.

Erlöschen der Anwartschaft.

§ 46. Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte (§ 131) verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§ 14 Abs. 3) nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat.

Den Beitragswochen im Sinne des vorigen Absatzes werden gleich behandelt die Zeiten,

1. welche nach § 30 als Beitragszeiten angerechnet werden,
2. während deren der Anwärter eine Unfallrente für eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent

oder aus Kassen der in §§ 8, 10, 11, 52 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten bezog, ohne gleichzeitig eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung (§ 14 Abs. 1) müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der im Abs. 1 bezeichneten Frist mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückgelegt ist.

Entziehung der Invalidenrente.

§ **47.** Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig (§§ 15, 16) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.[51]

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, so kann die Versicherungsanstalt zu diesem Zweck ein Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen des § 18 Abs. 2—4, §§ 19, 20, 21, 23 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Angehörigenunterstützung die Invalidenrente treten kann. Hat sich der Rentenempfänger solchen Maßnahmen der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, sofern auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß er durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat.

Die Entziehung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von neuem, oder wird an Stelle einer nach § 16 gewährten Invalidenrente eine Rente für dauernde Erwerbsunfähigkeit (§ 15) bewilligt, oder wird eine Altersrente bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 40 Abs. 1) anzurechnen.

Die Vorschriften des § 30 Abs. 5 und des § 46 Abs. 1, 3 finden auf diese Zeit keine Anwendung.

51 Der Grundsatz der Unfallversicherung, nach welchem bei einer wesentlichen Änderung der für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesenen Verhältnisse eine anderweite Feststellung derselben und sonach auch eine Erhöhung oder Verminderung der Rente zulässig ist, kann bei der, unabhängig von der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten zu gewährenden Altersrente überhaupt nicht, bei der Invalidenrente aber nur unter wesentlicher Beschränkung zur Anwendung gelangen, weil die Invalidenrente nicht, wie die Unfallrente, nach dem Maße der Erwerbsfähigkeit abgestuft ist. Veränderungen der Verhältnisse können daher niemals zu einer Ermäßigung der Invalidenrente führen, sondern müssen entweder unberücksichtigt bleiben, oder die Entziehung der vollen Rente zur Folge haben. Ersteres würde eine ungerechtfertigte Belastung der Versicherungsanstalt bedeuten. Denn bei demjenigen, dessen Verhältnisse sich nachträglich so gestaltet haben, daß er nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheint, liegen die Voraussetzungen, an welche die Gewährung der Rente geknüpft war, nicht mehr vor; und mit dem Fortfall ihrer Voraussetzung wird der Rechtsgrund der Rente selbst hinfällig. Es bleibt daher in solchem Falle nur die gänzliche Entziehung der Rente auf dem für die Festsetzung derselben vorgesehenen Wege übrig. (Motive des ersten Entwurfs S. 90.)

Unter den Bestimmungen des Absatz 1 des § 47 ist nicht eine veränderte Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei im übrigen unverändertem Sachbestande zu verstehen.

Ruhen der Rente.

§ 48. Das Recht auf Bezuge der Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, so lange und so weit die Unfallrente unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente (§ 36 Abs. 2, 3) übersteigt;[52]
2. für die in den §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 bezeichneten Personen, so lange und so weit die denselben gewährten Pensionen, Wartegelder oder ähnlichen Bezüge unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den in Ziffer 1 bezeichneten Höchstbetrag übersteigen;
3. so lange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder so lange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;

4. so lange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.[53] Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Hat in den Fällen der Ziffer 3 der Rentenberechtigte eine im Inlande wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist dieser die Rente zu überweisen.

Während des Bezugs von Invalidenrente ruht der Anspruch auf die Altersrente. Auf diesen Fall findet die Bestimmung des § 38 Satz 2 keine Anwendung.

52 Zur Vermeidung der verbotenen Doppelzahlung von Unfall- und Invaliditäts- oder Altersrenten sind diejenigen Postanstalten, welche durch die ihnen zugehenden Zahlungsanweisungen sowohl von der Unfall- als auch der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bewilligten Rente Kenntnis erhalten, verpflichtet, vorkommenden Falles dem Vorstande der zuständigen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt von einem derartigen Zusammentreffen Kenntnis zu geben und vor der Ausführung der Anweisungen eine Rückantwort der Versicherungsanstalt abzuwarten.

53 Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Ausländer allein, sondern auch auf jeden rentenberechtigten Inländer.

Verhältnis zu anderen Ansprüchen.

§ 49. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.[54]

Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte, in Anspruch genommen werden.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Überweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Überweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

54 Die hier in Aussicht genommene Bestimmung über das Verhältnis der Invaliditäts- und Altersversicherung zur öffentlichen Armenpflege schließt sich im wesentlichen an die bisherige socialpolitische Gesetzgebung an. Das Bedürfnis, auch neben der Invaliditäts- und Altersversicherung die öffentliche Armenpflege aufrecht zu erhalten, ergiebt sich aus der Notwendigkeit, unter allen Umständen Sicherheit dafür zu geben, daß den unter den Entwurf fallenden Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit das unentbehrlichste Maß von Fürsorge jederzeit geboten werden kann. Wie bei der Unfall- und der Krankenversicherung, so muß also auch bei der Invaliditäts- und Altersversicherung die öffentliche Armenpflege subsidiär für diejenigen Fälle in Kraft bleiben, in welchen einem erwerbsunfähigen Versicherten aus irgend welchen Gründen eine Rente nicht oder noch nicht gewährt ist, ebenso aber auch in denjenigen Fällen, in welchen die Rente ihrem Betrage nach etwa nicht ausreichen sollte, um die Hilfsbedürftigkeit aufzuheben. Möglich bleibt dieser Fall nach wie vor; immerhin aber wird in Zukunft für die große Mehrzahl der Beteiligten eine Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege überhaupt nicht mehr eintreten. Dabei ist zu beachten, daß nach der im Jahre 1885 erhobenen Statistik der öffentlichen Armenpflege in Deutschland der Durchschnitt der öffentlichen Armenunterstützung für den Kopf der versicherten Personen 55 ℳ für das Jahr betragen hat, also hinter den Leistungen, welche der Entwurf in Aussicht nimmt, erheblich zurückgeblieben ist. In denjenigen Fällen aber, in welchen thatsächlich die öffentliche Armenpflege doch noch hat eintreten müssen, kann den betreffenden Armenverbänden 2c. das Recht nicht verschränkt werden, zur Deckung ihrer Leistungen und in Höhe derselben an die Ansprüche des Unterstützten auf Invaliden- und Altersrente sich zu halten. (Motive des ersten Entwurfs S. 91.)

Dem Ortsarmenverbande steht das Recht zu, die für den Rentenanspruch grundlegende Feststellung selbständig anstatt des nach Eröffnung des Verfahrens verstorbenen Hauptberechtigten auf dem durch das Gesetz gegebenen Wege und in den vorgeschriebenen Formen zu betreiben.

Den Gemeinden und Armenverbänden steht die Geltendmachung der Ersatzforderung auf Grund des § 49 auch dann zu, wenn der zu der Invalidenrente Berechtigte vor Stellung des Rentenantrages verstorben ist.

§ 50. Der Antrag auf Überweisung von Rentenbeträgen (§ 49 Abs. 2—4) ist bei einer der im § 112 Abs. 1 bezeichneten

Behörden anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

Den Gemeinde- und Armenverbänden steht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs auch dann zu, wenn die hilfsbedürftige Person, welcher ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenantrags verstorben ist. Die Bestimmung im § 44 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten, welche zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Überweisung von Entschädigungsbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.[55]

55 Die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung lauten:

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

§ 51. Die Bestimmungen der §§ 49, 50 gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.

§ 52. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer

und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem 1. Januar 1891 aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 53. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 Ziffer 2 und des § 52 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

§ 54. Insoweit den nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

Unpfändbarkeit der Ansprüche.

§ 55. Die Übertragung der aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente von seinem Arbeitgeber oder einem Organe der Versicherungsanstalt oder dem Mitgliede eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)[56] bezeichneten Forderungen;
3. zur Deckung von Forderungen der nach §§ 49, 51 ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen.

Die Rentenforderungen dürfen nur auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Anspruch auf diese nach §§ 54, 113 Abs. 2 auf die Versicherungsanstalt übergegangen ist, auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens und auf die von den Organen der Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch auf die Rente ganz oder zum Teil auf Andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

56 § 850, Abs. 4 der Civilprozeßordnung lautet:
Der Pfändung sind nicht unterworfen: 4. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen.

II. Organisation.

§ 56. Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt unter Mitwirkung der Landesverwaltungs- und der Postbehörden durch Versicherungsanstalten und ihre Organe (§§ 65 ff.), durch Schiedsgerichte (§§ 103 ff.) sowie durch das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter (§§ 108 ff.).

A. Mitwirkung der Landesverwaltungsbehörden.

§ 57. Außer den übrigen aus diesem Gesetze sich ergebenden Aufgaben liegt den unteren Verwaltungsbehörden (§ 169) insbesondere ob:

1. die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
2. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
3. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
4. die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden (§ 18), daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
5. die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

§ 58. In den Fällen des § 57 Ziffer 1 hat sich die Begutachtung auf die Versicherungspflicht (§§ 1—7) oder das Versicherungsrecht (§ 14), auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (§§ 5, 15, 16) sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit von den Befugnissen der §§ 17, 22 Gebrauch zu machen ist.

In den Fällen des § 57 Ziffer 2 hat sich die Begutachtung auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers (§ 47 Abs. 1) sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit von der Befugnis des § 47 Abs. 2 Satz 3 Gebrauch zu machen ist.

Die Begutachtung muß ferner über alle diejenigen Fragen sich verbreiten, welche für die Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt von Belang erscheinen.

§ 59. Ist die untere Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 57 Ziffer 1 und 2 der Ansicht, daß das Gutachten gegen die Gewährung einer Rente oder für die Entziehung einer Invalidenrente abzugeben sei, so hat sie vor Abgabe ihres Gutachtens die in § 58 bezeichneten Fragen unter Zuziehung je eines Vertreters

der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 61) in mündlicher Verhandlung zu erörtern. Auf seinen Antrag oder, wenn es die Aufklärung des Sachverhalts erfordert, ist der Rentenbewerber oder Rentenempfänger zur mündlichen Verhandlung zuzuziehen; in jedem Falle ist derselbe von dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen. Aus dem Gutachten muß ersichtlich sein, wie jeder der beiden Vertreter gestimmt hat.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist berechtigt, auch in anderen als den in den §§ 57, 58 angegebenen Fällen und über andere Fragen das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde in der in Abs. 1 angegebenen Form zu verlangen.

§ 60. Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 169) kann nach Anhörung oder auf Antrag des Vorstandes für den Bezirk einer Versicherungsanstalt oder Teile desselben bestimmte Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 57 bezeichnen und mit der Wahrnehmung der in den §§ 57, 58 vorgesehenen Geschäfte betrauen.

§ 61. Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde (§ 57) werden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt; deren Zahl beträgt, so lange nicht durch diejenige Behörde, welche die Wahlordnung erlassen hat (§ 63) eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier. Die Bestimmungen der §§ 87—91, 92—94, 97 finden entsprechende Anwendung.

§ 62. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden von den Vorständen der im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen gewählt, welche die in § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Ge-

meinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten teil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber teil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 8, 10, 11 besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen teil zu nehmen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes (§ 73) oder eines Schiedsgerichts (§ 103) sein.

§ 63. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Zum Zwecke der Wahl der Vertreter kann der Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde in kleinere Wahlbezirke geteilt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 64. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch die untere Verwaltungsbehörde zu verpflichten.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde sollen über die Reihen-

folge, in welcher die Vertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Die den Vertretern zustehenden Bezüge (§§ 61, 92) sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen sind von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist befugt, auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.

Im übrigen wird das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde durch die Landescentralbehörde geregelt.

B. Versicherungsanstalten.[57]

1. Errichtung.

§ 65. Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates oder Teile desselben errichtet.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen zu versichern, welche in deren Bezirk beschäftigt werden. Auf die Bestimmung des Beschäftigungsorts finden die Vorschriften des § 5a des Krankenversicherungsgesetzes[58] Anwendung. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz in dem Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt belegen ist, kann mit Zustimmung der beteiligten Versicherungsanstalten die Versicherung auch bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes erfolgen. Diese Zustimmung muß auf Antrag des zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebers erteilt werden, wenn die beschäftigten Personen Mitglieder einer für den Betrieb errichteten Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse sind. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so erfolgt die Versicherung bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes.[59]

Bei ausländischen Binnenschiffen gilt als Beschäftigungsort des Personals der Sitz derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk das Schiff bei Überfahren der Grenze zuerst eintritt.

57 Ganz Deutschland ist in 31 Versicherungsanstalten eingeteilt Auf Preußen entfallen davon 13, und zwar bilden je eine die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen und Berlin. Von den anderen Provinzen sind zu je einer Versicherungsanstalt verbunden: Schleswig-Holstein mit dem oldenburgischen Fürstentum Lübeck, die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande mit dem oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld, Sachsen mit dem Herzogtum Anhalt, Hannover mit Pyrmont, Schaumburg-Lippe sowie Lippe und Hessen-Nassau mit Waldeck. Bayern umfaßt 8 Versicherungsanstalten: Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg sowie Schwaben und Neuburg. Je eine Versicherungsanstalt bilden folgende Staaten: Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Großherzogtum Hessen, Braunschweig, Oldenburg (ohne Lübeck und Birkenfeld) und Elsaß-Lothringen. Zu je einer Versicherungsanstalt haben sich zusammen gethan: die beiden Mecklenburg, die drei Hansestädte und die thüringischen Staaten.

58 § 5a des Krankenversicherungsgesetzes lautet:

Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes. Werden versicherungspflichtige Personen von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt, welche an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, so gilt, falls nicht nach Anhörung der beteiligten Verwaltungen und Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände von der höheren Verwaltungsbehörde etwas anderes bestimmt wird, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat.

Für Personen, welche in der Land- oder Forstwirtschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes (§ 44 des Ges. v. 5. Mai 1886, Reichsgesetzbl. S. 132).

59 Betriebssitz ist derjenige Ort, an welchem sich der Mittelpunkt (wirtschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Warenlagern äußerlich erkennbar, oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewerberegister zu entnehmen sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmers braucht der Betriebssitz nicht zusammen zu fallen. Hiernach sind die Arbeiter 2c., welche außerhalb des Betriebssitzes Arbeiten ausführen, nicht an dem Orte, wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem

Sitze des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfangreiche Ausführung von Arbeiten an einem von dem Betriebssitze verschiedenen Orte unter Umständen den Charakter eines selbständigen Betriebes mit einem besonderen geschäftlichen Mittelpunkt annehmen. Bezüglich der Frage nach dem Sitz eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes kommen die Bestimmungen im § 44 Absatz 2 und 3 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 in Betracht. Für den Sitz gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Sitz des Hauptbetriebes. Werden im Auslande Personen beschäftigt, welche als Arbeiter rc. eines inländischen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte des inländischen Betriebssitzes. Hiernach unterliegt z. B. der Monteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes. Wenn dagegen Personen im Inlande beschäftigt werden, welche einem im Auslande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der thatsächlichen inländischen Beschäftigung für die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt entscheidend.

§ 66. Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 67. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.[60]

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zustande kommt, der Bundesrat.[61]

60 Der Sitz der Versicherungsanstalten ist für die preußischen und bayerischen Bezirke fast durchweg die Provinzial- bezw. Bezirkshauptstadt, für diejenigen Staaten, welche eine Versicherungsanstalt für sich bilden, die Landeshauptstadt.

61 Für die gemeinsame Versicherungsanstalt der beiden Mecklenburg ist Schwerin, für die der Hansestädte Lübeck und für die der thüringischen Staaten Weimar bestimmt.

§ 68. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der

Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Falle seines Unvermögens oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat oder Teile desselben errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Teile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnis der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt beteiligt sind.

Die Mittel der Versicherungsanstalt dürfen für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetze ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.[62]

62 Diesen Bestimmungen haben die ähnlichen im Unfallversicherungsgesetze zum Vorbilde gedient.

§ 69. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 68 Absatz 2 vorgesehenen Verhältnisse zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

2. Statut.

§ 70. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse (§ 76) beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Zahl der dem Vorstand angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten;
2. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse, sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung seines Vorsitzenden und über die Art der Beschlußfassung;
3. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt

zu zeichnen hat sowie über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande;
5. über die Zahl der Beisitzer der Schiedsgerichte, welche aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je vier betragen muß und über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind;
6. über die Höhe der nach § 74 Abs. 3, § 92 zu gewährenden Vergütungen;
7. über die Aufstellung des Voranschlags;
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Centralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 71. Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:
1. die Wahl der nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Feststellung des Voranschlags;
3. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
4. die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, welche die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt betreffen, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzug ist;
5. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 99);
6. die Abänderung des Statuts;
7. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Entwurf des Voranschlags (Ziffer 2) ist spätestens zwei Wochen vor der zur Festsetzung desselben anberaumten Sitzung des Ausschusses der Aufsichtsbehörde in Abschrift vorzulegen. Diese ist befugt, Anstände zu erheben, insoweit der Voranschlag

oder Teile desselben den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, den Beschluß des Ausschusses, durch welchen die Anstände der Aufsichtsbehörde nicht berücksichtigt werden, gemäß § 75 zu beanstanden.

§ 72. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschuß über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichsversicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrat aufrecht erhalten, so hat das Reichsversicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zustande, so wird ein solches vom Reichsversicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichsversicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichsanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landescentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

3. Vorstand.

§ 73. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand[63] verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

63 Die Aufgabe des Vorstandes besteht hauptsächlich darin, daß er die Marken vertreibt, die eingehenden Gelder zweckmäßig und vernünftig verwaltet und die erste Entscheidung trifft auf das Invalidisierungsgesuch eines Arbeiters, der den Anspruch auf Rente erhebt.

§ 74. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Die beamteten Vorstandsmitglieder, von denen eines als Vorsitzender zu bezeichnen ist, werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über mehrere weitere Kommunalverbände, so werden die Beamten von der Landesregierung bestellt; diese kann die Bestellung auf einen der weiteren Kommunalverbände übertragen. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Reichskanzler. Die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Neben den vorgenannten Beamten müssen dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören. Besoldung wird ihnen nicht gewährt.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern ihnen Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 76) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

§ 75. Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

4. Ausschuß.

§ 76. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß[64] gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständige Landescentralbehörde, später durch das Statut bestimmt.

Diese Vertreter werden von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (§ 61) sowie von den Beisitzern der Rentenstellen (§ 81) je getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.

64 Der Ausschuß soll die Funktionen einer Generalversammlung der Interessenten wahrnehmen.

§ 77. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Für jeden Vertreter sind mindestens ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 78. Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mitteilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Beratungen Vergütungen, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde zu bestimmen sind.

5. Rentenstellen.

§ 79. Für die Wahrnehmung der den unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 57, 58, 59 obliegenden Geschäfte können für den Bezirk der Versicherungsanstalt oder Teile desselben vom Vorstand der Versicherungsanstalt Rentenstellen[65] errichtet werden. Erforderlich ist jedoch die Zustimmung des Ausschusses der Versicherungsanstalt, außerdem bei Versicherungsanstalten, für welche die beamteten Mitglieder des Vorstandes von einem Kommunalverbande zu bestellen sind, auch die Zustimmung des mit der Verwaltung der Angelegenheiten dieses Kommunalverbandes betrauten Organs, bei Versicherungsanstalten aber, für welche die beamteten Mitglieder des Vorstandes von der Landesregierung zu bestellen sind, die Zustimmung der Landescentralbehörde oder, sofern mehrere Landescentralbehörden beteiligt sind und ein Einverständnis unter ihnen nicht erzielt wird, die Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Landescentralbehörde kann im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere in Gegenden mit dichter Bevölkerung, nach Anhörung von Vorstand und Ausschuß der Versicherungsanstalt sowie des mit der Verwaltung der Angelegenheiten des zuständigen weiteren Kommunalverbandes betrauten Organes für Bezirke unterer Verwaltungsbehörden oder für einzelne Gemeinden, in welchen nicht gemäß § 60 die Wahrnehmung der im Abs. 1 vorgesehenen Geschäfte den Gemeindebehörden übertragen ist, die Errichtung von Rentenstellen anordnen. Sollen solche Stellen für Bezirke errichtet werden, welche sich auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstrecken, so kann der Reichskanzler, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, ihre Errichtung anordnen.

Die Rentenstelle ist Organ der Versicherungsanstalt und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

65 Die Rentenstellen stellen ein ganz neues, dem ersten Gesetz unbekanntes Organ dar. Sie haben nur fakultativen Charakter, und es wird abzuwarten sein, ob und inwieweit von der Befugnis der Landescentralbehörden zur Errichtung der Rentenstellen Gebrauch gemacht werden wird.

§ 80. Außer den im § 79 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben kann der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Zustimmung des Ausschusses der Rentenstelle die Kontrolle über die Entrichtung

der Beiträge übertragen, in gleicher Weise und mit Genehmigung der für den Sitz der Rentenstelle zuständigen Landescentralbehörde können der Rentenstelle durch den Vorstand noch weitere Obliegenheiten übertragen werden.

§ 81. Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und aus Beisitzern; ihr werden die erforderlichen Hilfsbeamten beigegeben.

Die Festsetzung der Amtsdauer und der Bezüge des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt. Die Ernennung des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt nach Anhörung des Vorstandes durch die mit der Verwaltung der Angelegenheiten des weiteren Kommunalverbandes betraute Behörde, für diejenigen Anstalten aber, in welchen die beamteten Mitglieder des Vorstandes von der Landescentralbehörde zu ernennen sind (§ 74 Abs. 1), durch die letztere.

Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind in dem Bezirke der Rentenstelle vom Vorstande der Versicherungsanstalt zu veröffentlichen.

Wird die Stelle des Vorsitzenden der Rentenstelle von einem mittelbaren oder unmittelbaren Staatsbeamten im Nebenamt verwaltet, so unterliegt er hinsichtlich seiner Thätigkeit als Vorsitzender der Rentenstelle nur der Disciplinargewalt der ihm im Hauptamt vorgesetzten Dienstbehörde.

Die Hilfsbeamten der Rentenstelle sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden der Rentenstelle.

§ 82. Die Zahl der Beisitzer beträgt, so lange nicht durch die Versicherungsanstalt eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier.

Auf die Wahl der Beisitzer finden die Vorschriften der §§ 62, 63 entsprechende Anwendung.

§ 83. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten; dasselbe gilt für die Hilfsbeamten der Rentenstelle, insoweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch die ernennende Behörde (§ 81 Abs. 2)

oder einen von ihr hiermit betrauten öffentlichen Beamten, die Verpflichtung der anderen Personen durch den Vorsitzenden.

Durch das Statut sollen über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern zu gewährenden Bezüge (§ 92) fest. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hilfsbeamten der Rentenstelle zu, Disciplinarstrafen gegen dieselben verhängt jedoch, sofern sie bei der Rentenstelle im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im übrigen die ihnen im Hauptamt vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 84. Auf die Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten bei Erstattung von Gutachten finden die Vorschriften des § 59 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Die Rentenstelle ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

§ 85. Die Kosten der Rentenstelle einschließlich der Bezüge des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Hilfsbeamten, sowie die Kosten des Verfahrens vor der Rentenstelle trägt die Versicherungsanstalt.

Die Bestimmung des § 64 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen wird das Verfahren der Rentenstelle durch den Vorstand der Versicherungsanstalt geregelt.

§ 86. Die Landescentralbehörde kann Rentenstellen, welche ihren Sitz im Gebiete des Bundesstaats haben, statt der Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten und statt der Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen die Beschlußfassung über diese Anträge, Entziehungen und Zahlungseinstellungen sowie die Beschlußfassung über Anträge auf Beitragserstattungen übertragen. An Weisungen des Vorstandes ist die Rentenstelle bei Beschlüssen dieser Art nicht gebunden. Jedoch ist die Rentenstelle verpflichtet, über die Entziehung der Rente und die Einstellung von Rentenzahlungen einen Bescheid zu erlassen, sofern dies vom Vorstande beantragt wird.

Die im § 64 Abs. 5 dem Vorstande der Versicherungsanstalt eingeräumte Befugnis steht in diesem Falle der Rentenstelle zu. Im übrigen wird das Verfahren von der für den Sitz der Ver-

sicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten aber, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler geregelt.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§ 87. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein.

§ 88. Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§ 89. Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 14), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.

§ 90. Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund (§ 94) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ und, wenn es sich um Beisitzer der Rentenstellen handelt, vom Vorsitzenden der Rentenstelle mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ belegt werden.

Kommt eine Wahl nicht zustande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, so lange und soweit dies der Fall ist, die für den Sitz des Organs zuständige untere Verwaltungsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.

§ 91. Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes

ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

Ehrenämter.

§ 92. Die den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst.[66] Den am Orte wohnhaften Beisitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für bare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut zugebilligt werden.[67]

66 Der Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst hat zur Voraussetzung, daß ein Arbeitsverdienst thatsächlich entgangen ist. Bei denjenigen Versicherten, welche, wie Wirtschaftsinspektoren, Handlungsgehilfen u. s. w. gewöhnlich ein festes Gehalt haben, muß deshalb ein Nachweis des ihnen entgangenen Verdienstes beigebracht werden.

67 Es ist dies eine Neuerung, die vielleicht bei späteren Revisionen des Gesetzes noch eine Ausdehnung erfahren wird.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§ 93. Die Mitglieder der Organe haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln[68] und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Versicherungsanstalt handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

68 §§ 1833, 1834 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lauten:

§ 1833. Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormunde.

Sind für den Schaden Mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Vormund allein verpflichtet.

§ 1834. Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Ablehnung der Wahlen.

§ 94. Wahlen zu Ehrenämtern können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Ziffer 2—4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[69] das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 70) können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

69 Der § 1786 Abs. 1 Ziffer 2—4 und 8 des Bürgerl. Gesetzbuchs lautet: Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen:
2. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegeschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegeschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

§ 95. So lange der Vorstand oder Ausschuß noch nicht gebildet ist, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Abstimmung.

§ 96. Bei Abstimmungen der Organe giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Unbehinderte Ausübungen der Funktionen.

§ 97. Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten

Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

Beamtenpersonal.

§ 98. Den bei der Versicherungsanstalt und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten sind, soweit sie nicht nach dem für sie geltenden Landesrecht als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Rechte und Pflichten von Staats- oder Kommunalbeamten zu übertragen.

Rückversicherungsverbände.

§ 99. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invalidenversicherung ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

7. Veränderungen.

§ 100. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt ganz oder teilweise umfaßt, beantragt und von dem Bundesrate genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung beteiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der beteiligten Kommunalverbände gehört werden.

Eine Zusammenlegung, Teilung oder Aufhebung bestehender Versicherungsanstalten bedarf der Zustimmung des Reichstags.

Die Veränderung des Bezirks einer Versicherungsanstalt, welche nur die Folge einer Veränderung des Verwaltungsbezirks ist, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet wurde, fällt nicht unter die vorstehenden Bestimmungen.

§ 101. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleiben der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern dasselbe nicht von den beteiligten Landesregierungen denjenigen Versicherungsanstalten, welchen die Bezirke der aufgelösten Anstalt überwiesen werden, übertragen oder mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen von einer Versicherungsanstalt übernommen wird, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten anteilig auf die Kommunalverbände oder Bundesstaaten über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Der Umfang, in welchem bei Auflösung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt die Kommunalverbände oder Bundesstaaten an dem Übergange des Vermögens zu beteiligten sind, wird, sofern darüber eine Einigung nicht zustande kommt, durch den Bundesrat, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates beteiligt sind, durch die Landescentralbehörde bestimmt.

§ 102. Streitigkeiten, welche in betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

C. Schiedsgerichte.

§ 103. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.[70]

Die Zahl, die Bezirke und die Sitze der Schiedsgerichte werden von der Centralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bestimmt. Für gemeinsame Versicherungsanstalten wird diese Bestimmung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Reichskanzler getroffen.

70 Nach einer Verfügung der preußischen Minister ist bei den einzelnen Anstalten für jeden Kreis ein Schiedsgericht gebildet. Der Sitz des Schiedsgerichts ist, insofern nicht besondere Verhältnisse vorliegen, die Kreisstadt.

§ **104.** Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Centralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Hilfsbeamten des Schiedsgerichts sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Die Bestimmungen im § 62 Abs. 3, § 64 Abs. 5, §§ 83 Abs. 1, 3, 87, 88, 89, 90, 91, 92 Satz 1, 94, 97, 98 finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei einer unteren Verwaltungsbehörde oder Beisitzer einer Rentenstelle sein;
2. die Enthebung eines gewählten Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde;
3. die Auferlegung der Kosten gemäß § 64 Abs. 5 erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ **105.** Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind im Bezirke des Schiedsgerichts von der Landescentralbehörde amtlich zu veröffentlichen und dem Reichs-Versicherungsamte mitzuteilen.

§ **106.** Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Arbeitgeber und je zwei Versicherte befinden müssen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt in der Regel nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge. Die Bestimmung des § 83 Abs. 2 findet Anwendung. Will der Vorsitzende aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abweichen, so sind diese aktenkundig zu machen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.[71]

71 diese Verordnung lautet:

Verordnung,

betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten.

Vom 6. Dezember 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des § 106 Absatz 6 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden von einem Beauftragten der Landescentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer dagegen von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes beeidigt.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung; sie gilt für die Dauer der Wahlperiode. Im Falle der Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Beeidigung.

Im übrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften des § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgerichte liegt dem Vorsitzenden und im Falle der Behinderung seinem Stellvertreter ob. Der Vorsitzende öffnet die eingehenden Sendungen, verteilt die Geschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Verfügungen, vollzieht die Reinschriften und trifft in Beziehung auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen. Er verpflichtet eidlich die Beamten des Schiedsgerichts, soweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben, und übt über sie die unmittelbare Dienstaufsicht aus. Disciplinarstrafen gegen dieselben verhängt, sofern sie bei dem Schiedsgericht im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungs-

anstalt, im übrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde (§ 104 Absatz 5 in Verbindung mit § 83 Absatz 1, 3 Satz 2 des Gesetzes).

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern statutenmäßig zu gewährenden Bezüge fest und ist befugt, Beisitzer, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, mit Geldstrafen zu belegen (§ 104 Absatz 5 in Verbindung mit § 83 Absatz 3 Satz 1, § 90 Absatz 2, § 94 des Gesetzes).

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, wenn durch Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit nachträglich wegfallen.

Werden dem Vorsitzenden Thatsachen bekannt, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers ausschließen, oder sich als grobe Verletzungen seiner Amtspflicht darstellen, so hat er diesen Beisitzer zu den Sitzungen einstweilen nicht einzuberufen und ihn, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, seines Amtes zu entheben (§ 104 Absatz 5 in Verbindung mit § 91 des Gesetzes). Gegen die diese Enthebung aussprechende Verfügung, welche die derselben zu Grunde liegenden Thatsachen angeben muß, kann von dem Beisitzer innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Schiedsgerichtsvorsitzenden oder bei dem Schiedsgerichte Beschwerde eingelegt werden. Der Vorsitzende hat die Beschwerde unter Beifügung der Verhandlung und einer Äußerung unverzüglich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen; diese entscheidet endgültig. Die Bestimmung des § 114 Absatz 3 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung. Die Fähigkeit eines Beisitzers, als solcher an einer Sitzung teilzunehmen, erlischt, sobald der Enthebungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

§ 3. Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder der Schiedsgerichte entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in betreff der Beisitzer der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergiebt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe für abgelehnt.

Der Beschluß kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

II. Vorschriften über das Verfahren.

§ 4. Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung muß innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen Schiedsgericht eingegangen sein (§ 114 Absatz 2 des Gesetzes). Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben (§ 114 Absatz 3 des Gesetzes).

Zuständig ist dasjenige Schiedsgericht, zu dessen Bezirke die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle gehört, die gemäß § 112 Absatz 1 des Gesetzes mit dem Rentenanspruche befaßt gewesen ist.

In der Berufung sollen der Gegenstand des Anspruchs bezeichnet und die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel angeführt werden.

Die Berufung kann schriftlich oder zu Protokoll einer Behörde erhoben werden. Bei schriftlicher Erhebung ist dem Schriftsatz eine Abschrift beizufügen.

§ 5. Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit; so entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

§ 6. Der Zeitpunkt des Einganges der Berufung beim Schiedsgericht ist sofort sowohl auf der Berufungsschrift wie auf der beigefügten Abschrift zu vermerken. Ist der Berufung eine Abschrift nicht beigefügt (§ 4 Absatz 4), so ist eine solche zu fertigen und auf diese der Vermerk des Einganges zu übertragen.

Legt der Rentenbewerber Berufung gegen einen Bescheid des Vorstandes der Versicherungsanstalt oder gegen einen den Anspruch auf Rente nur zum Teil anerkennenden Bescheid einer Rentenstelle ein, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Vorstande der Versicherungsanstalt die Abschrift der Berufung mit dem Ersuchen mitzuteilen, die Vorverhandlungen einzusenden.

Legt der Rentenbewerber Berufung gegen den Bescheid einer Rentenstelle ein, durch welchen eine beantragte Rente versagt, die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen ausgesprochen worden ist, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Vorverhandlungen der Rentenstelle einzufordern.

Legt der Vorstand der Versicherungsanstalt in den Fällen des § 129 Absatz 4 des Gesetzes gegen den Bescheid einer Rentenstelle Berufung ein, so hat er seiner Berufungsschrift die ihm übersandten Verhandlungen der Rentenstelle, versehen mit dem Vermerke des Einganges bei der Versicherungsanstalt, beizufügen.

§ 7. Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, oder ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die der Berufung zu Grunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen. Die Anfertigung einer Abschrift der Berufung seitens des Schiedsgerichts (§ 6 Absatz 1) kann in diesen Fällen einstweilen unterbleiben.

Der Berufende ist befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides ab bei dem Schiedsgerichte die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die vorstehende Befugnis ist dem Berufenden in dem Bescheide zu eröffnen.

Die Ablehnung von Anträgen auf mündliche Verhandlung kann nur durch Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgen.

§ 8. Dem Vorstande der Versicherungsanstalt ist im Falle des § 6 Absatz 2 bei Übersendung der Abschrift der Berufung anheimzustellen, eine Gegenschrift einzureichen. In den Fällen des § 6 Absatz 3, 4 hat

der Vorsitzende, sofern die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 nicht vorliegen, die Abschrift der Berufung dem Prozeßgegner mit der Anheimgabe mitzuteilen, eine Gegenschrift einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Gegenschrift ist in der Regel auf nicht länger als zwei Wochen zu bemessen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist zur Zustellung an den Gegner eine Abschrift beizufügen.

In einfachen Fällen sowie dann, wenn das thatsächliche Verhältnis aus vorliegenden Akten und Urkunden sich sofort feststellen läßt, kann ohne vorgängigen Schriftwechsel Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Den Beteiligten ist in den Fällen des § 6 Absatz 3, 4 gleichzeitig mit der Benachrichtigung vom Termine die Abschrift der Berufung mitzuteilen.

§ 9. Berufungen und Gegenschriften müssen entweder von den Beteiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden.

Das Schiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei sowie die Legitimation eines Vertreters sind von Amtswegen zu prüfen.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Derselbe ist befugt, alle Parteirechte zum Zwecke der Durchführung des Feststellungsverfahrens wahrzunehmen. Eine Befugnis zur Empfangnahme von Zahlungen steht demselben nicht zu. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Schiedsgerichts weit entfernt ist. Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören. Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

§ 10. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgerichte. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

Die Beteiligten werden von dem Termin, in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes, mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Ein Ausweis hierüber muß zu den Akten gebracht werden.

Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Beteiligten für angemessen, so hat es die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachteile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

§ 11. Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schieds-

gericht zu einer Sitzung an einen anderen Ort seines Bezirkes zu berufen, wenn dies zur Ersparung an Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erleichterung der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint.

§ 12. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechthaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzulegen.

Die vom Schiedsgerichte festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben, und fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 13. Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter. Demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 14. Eine Berufung kann durch Vergleich erledigt werden, wenn sich derselbe auf den streitigen Anspruch selbst und auf die etwaigen außergerichtlichen Kosten erstreckt.

§ 15. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, deren Eigenschaft als Vorsitzender, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer enthält und den Gang der Verhandlung im allgemeinen angiebt.

Außerdem sind durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen:

1. Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Berufung bezwecken, ferner Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche;
2. solche Anträge und Erklärungen der Parteien, welche von den Schriftsätzen abweichen;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4. die Ergebnisse eines Augenscheins;
5. Beschlüsse des Schiedsgerichts und die Urteilsformel.

Das Protokoll ist, soweit in demselben Vergleiche, Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen festgestellt worden sind, den Beteiligten vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16. Das Gericht hat den zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beweis von den Parteien angetreten worden ist oder nicht.

Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung auch ohne vorausgehenden Beschluß des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverständige vorzuladen sowie das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anzuordnen (§ 10 Absatz 3).

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandluug. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder gemäß § 172 des Gesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen Geeignetenfalls steht die Befugnis der Beweiserhebung auch dem Vorsitzenden schon vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Beteiligten sind zu benachrichtigen.

§ 17. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und die Aussagen eidlich zu erhärten, finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist das Schiedsgericht befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden, oder ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften der §§ 380 Absatz 4, 390 Absatz 4, 409 Absatz 3 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt; dieselbe ist schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die Bestimmung des § 12 Absatz 3 findet Anwendung.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt Seite 689).

§ 18. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher

Sitzung; hierbei dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 19. Die Festsetzung der gerichtlichen Kosten des Verfahrens, die nach § 107 Absatz 1 des Gesetzes die Versicherungsanstalt zu tragen hat, erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wird seine Festsetzung angefochten, so ist die Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen.

Gegen diese Entscheidung findet Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt. Die Beschwerde ist binnen einem Monate nach Zustellung des Festsetzungsbescheids schriftlich beim Schiedsgericht einzureichen, das, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, ihr stattgeben kann. Anderenfalls ist die Beschwerde mit einer gutachtlichen Äußerung unter Beifügung der Verhandlungen dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last legen, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten veranlaßt worden sind (§ 104 Absatz 5 in Verbindung mit § 64 Absatz 5 des Gesetzes).

§ 20. Das Schiedsgericht hat, ohne daß es eines Antrags bedarf, zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache darüber zu befinden, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Die Festsetzung des Betrags erfolgt nach freiem Ermessen. Dasselbe gilt unter Berücksichtigung der zweckentsprechend aufgewendeten Zeit und Mühewaltung auch für Rechtsanwälte sowie sonstige Vertreter und Beistände der Parteien.

Die von einer Partei zu erstattenden außergerichtlichen Kosten werden durch Vermittelung des Schiedsgerichts in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§ 21. Bei der Abstimmung stimmt der etwa bestellte Berichterstatter (§ 13) zuerst. Im übrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach dem Lebensalter dergestalt, daß der Jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

§ 22. Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Die Verkündung der Entscheidung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung kann auf eine sofort anzuberaumende spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

§ 23. Die Entscheidungen enthalten eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund der gesamten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Thatbestand), ferner die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urteilsformel. Die Entscheidungen sind in der Urschrift von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 24. Bei den Ausfertigungen der Entscheidungen sind im Eingange die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung teilgenommen haben, nach Maßgabe des § 15 namentlich aufzuführen, und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§ 25) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."

„Das Schiedsgericht für . . . ."

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 25. Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches durch die für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Landescentralbehörde bestimmt wird.

§ 26. Die Schiedsgerichte unterliegen der Beaufsichtigung durch die für ihre Sitze zuständigen Landescentralbehörden oder die von denselben zu bestimmenden anderen Behörden.

Über Beschwerden der Parteien, die die Prozeßführung betreffen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Auf die Beseitigung von Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten in der Prozeßführung hat das Reichs-Versicherungsamt, auch ohne daß Beschwerden der Parteien vorliegen, hinzuwirken. Bleiben die aus diesem Anlasse vom Reichs-Versicherungsamt ergangenen Weisungen ohne Erfolg, so sind die Aufsichtsbehörden um Abhilfe zu ersuchen.

§ 27. In betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgerichte finden die Bestimmungen in den §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 28. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Reichs-Versicherungsamte zu dem von demselben zu bestimmenden Zeitpunkt und nach einem von demselben vorzuschreibenden Formular einen Geschäftsbericht einzureichen.

§ 29. Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, gelten hinsichtlich der in dieser Verordnung bestimmten Fristen die Vorschriften des § 167 Absatz 3 des Gesetzes.

§ 30. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Dezember 1890, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 errichteten Schiedsgerichten, außer Wirksamkeit.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Schiedsgerichten schwebenden Berufungen finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. Dezember 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

§ 107. Die Kosten des Schiedsgerichts einschließlich der Bezüge der Beisitzer und der Hilfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt.[72]

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

Über die Beschaffung der Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse des Schiedsgerichts wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt Bestimmung getroffen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Landescentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist.

72 Auch bei der Invaliditäts- und Altersversicherung ist an dem Grundsatze, daß das Verfahren vor dem Schiedsgerichte für den sein Recht suchenden Versicherten nicht mit Kosten verknüpft sein soll, im Interesse der Versicherten festgehalten. Dies darf jedoch nicht zu Mißbräuchen führen. Es liegt sowohl im Interesse der ganzen Einrichtung, wie insbesondere auch im finanziellen Interesse der zu den Kosten der Versicherungsanstalt beitragenden Versicherten, daß das Verfahren durch die den Antragstellern eingeräumte Wohlthat der Kostenfreiheit nicht ungebührlich verzögert und verteuert werde. Der Versicherte ist in der Regel in der Lage, sich darüber zu vergewissern, ob die Erhebung der von ihm beantragten Beweise zur Unterstützung seiner Ansprüche dienen kann; der Gerichtshof dagegen kann einen solchen Überblick über die Zweckmäßigkeit des angetretenen Beweises von vornherein nicht ohne weiteres gewinnen und ist daher häufig genötigt, den Beweis in vollem Umfange zu erheben.

D. Reichs-Versicherungsamt und Landes-Versicherungsämter.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 108. Die Versicherungsanstalten unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, ihre Bücher, Beläge, Wertpapiere und Geldbestände

sowie ihre auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und die sonstigen Mitteilungen zu machen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts als erforderlich erachtet werden. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§ 109. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 63 Abs. 3, § 77 Abs. 3 und § 82 Abs. 2 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 74 Abs. 1 bestellten und der im § 81 Abs. 2 bezeichneten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 110. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens vier Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung über eine Anfechtung von Beschlüssen der Organe der Versicherungsanstalten (§ 75),
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten (§ 102),
3. um Ersatzansprüche gegen Berufsgenossenschaften (§§ 23 Abs. 3, 113, 128 Abs. 3),
4. um die Entscheidung auf Revision gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 116).

Beschlüsse, durch welche Revisionen ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden (§ 117 Abs. 2), erfolgen in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und

der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges. Die Enthebung eines Vertreters der Arbeitgeber oder der Versicherten (§ 91) erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.[73]

73 Diese Verordnung ist unter dem 20. Dezember 1890 ergangen. Danach wird für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung im Reichs-Versicherungsamt eine besondere Abteilung errichtet, deren Verfügungen und Entscheidungen unter der Bezeichnung: „Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherung" ergehen. Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden dieser Abteilung. Der letztere leitet die besonderen Geschäfte der Abteilung unter der Oberleitung des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts. Dem Abteilungs-Vorsitzenden stehen innerhalb des Geschäftsbereichs der Abteilung die durch die Verordnung vom 5. August 1885 und vom 13. November 1887 dem Vorsitzenden des Reichs-Versicherungsamts beigelegten Befugnisse zu. Auf das Verfahren und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung finden die Verordnungen vom 5. August 1885 und vom 13. November 1887 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Kollegium des Reichs-Versicherungsamts die Abteilung gilt. Der Präsident des Reichs-Versicherungsamts ist befugt, in der Abteilung den Vorsitz zu übernehmen.

Landes-Versicherungsämter.

§ 111. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt[74] errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichsgesetzblatt S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung durch das Landes-Versicherungsamt. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 108 bis 110 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 72, 91, 102, 127, 140, 156, 161, 178 und, sofern auch die in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft der Aufsicht desselben Landes-Versicherungsamts unterstellt ist, die im § 23 Abs. 3, § 113 Abs. 6 und § 128 Abs. 3 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte werden durch die Landesregierung geregelt.

74 Landes-Versicherungsämter sind errichtet für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg, für die Großherzogtümer Baden, Hessen, die beiden Mecklenburg und für das Fürstentum Reuß ä. L.

III. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§ 112. Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere der letzten Quittungskarte (§ 131) bei der für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, bei der für seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde[75] oder Rentenstelle anzumelden.[76] Die Landescentralbehörde ist befugt, anzuordnen, daß die Anmeldung bei einer anderen Behörde rechtswirksam erfolgen darf; letztere hat die Anmeldung an die für ihren Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle weiter zu geben.

Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle hat die zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung (§§ 57—59, 79, 84 Abs. 1) dem Vorstande der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Glaubt der Vorstand dem für die Gewährung einer Rente abgegebenen Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde oder der Rentenstelle nicht entsprechen zu können, so ist die Sache, soweit es sich um die Frage der Versicherungspflicht (§§ 1—7) oder des Versicherungsrechts (§ 14) oder um das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (§§ 5, 15, 16) handelt, an die untere Verwaltungsbehörde oder die Rentenstelle zur Anhörung der Beisitzer (§ 59 Abs. 1) zurückzugeben, falls letztere noch nicht gehört sind.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe und der Beginn der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung zu ersehen ist.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist der-

selbe durch schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Bescheid abzulehnen.

75 Als „untere Verwaltungsbehörde“ sind in Preußen in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, die Gemeindevorstände; im übrigen die Landräte, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner anzusehen. — In Bayern erfolgt die Anmeldung von Ansprüchen auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente bei der Gemeindebehörde, welche auch die weiteren Verhandlungen mit den Vertrauensmännern und mit dem Vorstand der Krankenkasse zu pflegen hat. Die Verhandlungen sind sodann dem Bezirksamt vorzulegen, welches dieselben mit dem vorgeschriebenen Gutachten an den Vorstand der Versicherungsanstalt übersendet. — Auch die Regierungen der übrigen Bundesstaaten haben in besonderen Verordnungen die Behörden bezeichnet, welche als „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 112 anzusehen sind.

76 In einer Invalidenrentensache hatte die Ehefrau eines bettlägerig kranken, einige Tage nach der Anmeldung des Anspruches verstorbenen Klägers im Namen ihres Ehemannes, aber ohne ausdrückliche Vollmacht desselben unter Vorlegung der den Rentenanspruch begründenden Beweisstücke auf Gewährung der Rente angetragen. Das Reichs-Versicherungsamt hat diese Anmeldung als eine von dem Versicherten selbst ausgehende im Sinne des § 112 angesehen und demgemäß die Erben des Verstorbenen als befugt erachtet, in das durch den Tod des Berechtigten unterbrochene Verfahren einzutreten.

§ 113. Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im übrigen die Voraussetzungen, unter denen eine Invalidenrente bewilligt werden darf, vorliegen, diese Rente festzustellen.

Ist sodann die Invalidenrente für einen Zeitraum gezahlt, für welchen dem Empfänger ein Anspruch auf Unfallrente zusteht, so geht dieser Anspruch insoweit auf die Versicherungsanstalt über, als die gewährte Invalidenrente die zu gewährende Unfallrente nicht übersteigt.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, an Stelle des Verletzten die Feststellung der Unfallrente, soweit diese noch nicht erfolgt ist, zu beantragen und nötigenfalls das durch die Unfallversicherungsgesetze vorgeschriebene Verfahren durchzuführen, auch an Stelle des Verletzten Rechtsmittel einzulegen und zwar

ohne Rücksicht auf Fristen, welche ohne ihr Verschulden verstrichen sind.

Die Versicherungsanstalten sind auch dann berechtigt, nach Abs. 3 die Feststellung von Unfallrenten herbeizuführen, wenn als Folge hiervon ein völliges oder teilweises Ruhen der Invaliden- oder Altersrente eintreten würde.

War in den Fällen des Abs. 1 von der Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eingeleitet, so finden die Bestimmungen des § 21 entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten aus Anlaß des Ersatzanspruchs (Abs. 2, 5) werden durch das Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 114. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente abgewiesen wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt wird, steht dem Rentenbewerber die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Entscheidung über die Berufung ist dasjenige Schiedsgericht berufen, das für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle zuständig ist. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats[77] nach der Zustellung des Bescheides bei diesem Schiedsgericht einzulegen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung des Rentenbewerbers bei einer anderen Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts enthalten.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Rentenbewerber sowie dem Vorstande der Versicherungsanstalt zuzustellen.

77 Der Lauf der Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung des Bescheides, d. h. mit der durch den Postboten u. s. w. bewirkten Übergabe an den Empfangsberechtigten. Wenn das Ende der Frist auf einen Sonntag oder einen am Sitze des Gerichtes als solchen anerkannten allgemeinen Feiertag fällt, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 115. Das Schiedsgericht hat, wenn es den Anspruch auf Rente für begründet erachtet, zugleich die Höhe und den Beginn

der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch auf Rente nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe und den Beginn der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, vorläufige Rentenbeträge unverzüglich zu bewilligen. Gegen die vorläufige Bewilligung von Rentenbeträgen findet ein Rechtsmittel nicht statt. Sobald der Anspruch auf Rente rechtskräftig feststeht, hat der Vorstand deren Höhe und Beginn, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen (§ 112). Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgültig angewiesene Rente angerechnet.

§ **116.** Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu.[78] Die Revision des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im übrigen hat die Revision keine aufschiebende Wirkung.

Über die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des § 114 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

78 Die Entscheidung des Schiedsgerichtes über die Kosten allein kann nicht Gegenstand der Revision sein.

§ **117.** Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.[79]

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Andernfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand zurückverweisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, daß dem Rentenbewerber eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.[80]

79 Die strenge Anwendung der Vorschriften des § 117 ist durchaus nicht geboten. Das Reichs-Versicherungsamt hat einmal einen Hinweis einer Versicherungsanstalt darauf damit abgewiesen, daß die strenge Anwendung des § 117 Abs. 1 zu einem mit den Zwecken des Gesetzes nicht vereinbarten Formalismus führen und den ganz überwiegend ärmeren Klassen der Bevölkerung angehörenden Versicherten die Durchführung des Rechtsmittels ohne die meist kostspielige Hilfe eines Rechtsbeistandes fast unmöglich machen würde. Das Reichs-Versicherungsamt anerkennt infolgedessen auch solche Schriftsätze, welche die Angabe eines die Revision rechtfertigenden Grundes nicht enthalten, regelmäßig als Revisionsschriften.

80 Das Reichs-Versicherungsamt hat entschieden, daß, wenn bei einer Revision sofort liquide Thatsachen berücksichtigt werden können, es weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz gezwungen ist, die Sache wieder in die Vorinstanz zurückzuverweisen, sondern daß es sofort in die freie Beurteilung dieser Thatsachen selbst eintreten kann. Insbesondere ist ihm auch durch die Vorschrift in § 117 Abs. 3, welche lautet: „Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden," eine Einschränkung der dem Revisionsgerichte zustehenden selbständigen Prüfung auf dasjenige Aktenmaterial, welches bereits dem Schiedsgerichte vorgelegen hat, nicht gerechtfertigt erschienen.

§ 118. Die Versicherungsanstalten sind befugt, von der Rück-

forderung der gemäß §§ 115—117 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Rentenbeträge abzusehen.

§ 119. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ein anderes bestimmt wird.[81]

81 Zufolge der Civilprozeßordnung kann beispielsweise ein bloßer Irrtum des Feststellungsorganes, welcher durch ungenaue Fassung einer Arbeitsbescheinigung hervorgerufen ist, nicht als zureichender Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens bezw. für die Einziehung der Rente anerkannt werden.

Die Ermittelung neuer Zeugen ist kein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 120. Die Wiederholung eines Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente, welcher wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgültig abgelehnt worden war, ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle den vorzeitig wiederholten Antrag durch Verfügung, gegen welche ein Rechtsmittel nicht stattfindet, zurückzuweisen.

§ 121. Über die Entziehung der Rente (§ 47) sowie die Einstellung von Rentenzahlungen (§ 48) erläßt der Vorstand schriftlichen mit Gründen zu versehenden Bescheid.

Vor der Entscheidung ist die für den Wohnort des Rentenempfängers zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle gutachtlich zu hören (§§ 57—59, 79, 84 Abs. 1).

Die §§ 112 Abs. 3, 114, 116—119 finden im übrigen entsprechende Anwendung.

§ 122. Der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle ist von allen auf ihre Begutachtung hin vom Vorstande getroffenen Entscheidungen Kenntnis zu geben. Sofern Rentenstellen errichtet sind, hat der Vorstand außerdem der für den Wohnort des Rentenempfängers zuständigen unteren Verwaltungsbehörde über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritte von Veränderungen.

Auszahlung der Renten.

§ 123. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der nach § 112 Abs. 2 zuständigen Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirke der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat dem Berechtigten die mit der Zahlung der Rente beauftragte Postanstalt zu bezeichnen.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnorts zur Auszahlung zu überweisen.

Die Centralpostbehörden sind berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Centralpostbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich auszuzahlenden Beträge nicht übersteigen.

Rechnungsstelle.

§ 124. Die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts hat alle bei dem letzteren nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt derselben ob:

1. die Verteilung der Renten (§§ 125, 174);
2. die Abrechnung mit den Postverwaltungen (§§ 126 ff.) und die Berechnung des diesen von jeder Versicherungsanstalt vorzuschießenden Betriebsfonds (§ 123);
3. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten;[82]
4. die Mitwirkung bei Festsetzung der Versicherungsbeiträge (§ 32).

Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt, welche Mitteilungen der Rechnungsstelle zu diesen Zwecken von den Versicherungsanstalten zu machen sind.

82 In einer im Oktober 1890 abgehaltenen Konferenz der Direktoren der Versicherungsanstalten mit den Vertretern des Reichs-Versicherungs-

amtes wurde auch die Frage der Statistik näher erörtert. Von einem Vertreter des Reichs-Versicherungsamtes wurden dabei zunächst an der Hand eines vorläufig entworfenen Quittungskartenregisters die für die statistischen Arbeiten der Versicherungsanstalten wesentlichsten Punkte erörtert und die Führung einer Statistik in den näher erörterten Grenzen für unentbehrlich erachtet. Dieser Auffassung traten einzelne Vertreter von Versicherungsanstalten bei. Sie wiesen insbesondere darauf hin, daß auch die Verarbeitung des aus den bei den Versicherungsanstalten durchlaufenden Quittungskarten ersichtlichen Materials für eine zuverlässige Statistik unentbehrlich sei. Aus diesem Grunde sei es aber erforderlich, daß sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf die Beschaffung des statistischen Materials Bedacht genommen werde, weil später das vollständige Material, insbesondere das aus den durchlaufenden Quittungskarten zu entnehmende, nur mit großer Mühe wieder zu beschaffen sei. Bei der Mehrzahl der Vertreter der Versicherungsanstalten trat jedoch die Neigung zu Tage, es möchte zur Vermeidung einer übermäßigen Geschäftsbelastung der Versicherungsanstalten zunächst von eingehenden statistischen Arbeiten abgesehen werden. Es erfolgte jedoch keine endgültige Beschlußfassung in dieser Angelegenheit; insbesondere behielten sich die Vertreter des Reichs-Versicherungsamts eine abschließende Stellungnahme in dieser Sache vor. — Das Reichs-Versicherungsamt hat später verschiedene statistische Arbeiten angefertigt Seine Hauptarbeit betrifft die Ursachen der Invalidität.

Verteilung der Renten.

§ 125. Die Rechnungsstelle verteilt die Renten auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen. Dem Reich sind für jede Rente 50 ℳ Zuschuß (§ 35) und für jede ohne Beitragsleistung in Anrechnung kommende Beitragswoche bis zu anderweiter Feststellung durch den Bundesrat ein Rentenanteil von 18 ₰ zur Last zu legen (§ 40 Abs. 2).

Die Steigerungssätze der Invalidenrenten sowie ein Viertel der Altersrenten sind von dem Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten, alle übrigen Rentenanteile von dem Gemeinvermögen zu tragen. Die Steigerungsbeträge fallen derjenigen Anstalt zur Last, welcher die entsprechenden Beiträge zugeflossen sind; das Viertel jeder Altersrente ist auf diejenigen Anstalten zu verteilen, welchen die Beiträge für den betreffenden Rentenempfänger zugeflossen sind, und zwar im Verhältnis des Wertes dieser Beiträge. Der anweisenden Versicherungsanstalt sind die dem Sondervermögen einer anderen Versicherungsanstalt zur Last fallenden Rentenanteile am Schluß des Rechnungsjahres mit ihrem Kapitalwerte einmalig zu erstatten (§ 126).

Zur Feststellung des Maßstabes, in welchem die im abgelaufenen Rechnungsjahre gezahlten Rentenbeträge der Post zu erstatten sind, ermittelt die Rechnungsstelle für jedes Jahr und für jede Versicherungsanstalt den Kapitalwert der von ihr zur Zahlung angewiesenen noch laufenden Renten sowie den hiervon auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten entfallenden Anteil. Über die Berechnung des Kapitalwerts trifft der Bundesrat Bestimmung.

§ 126. Die Centralpostbehörden haben der Rechnungsstelle Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche im verflossenen Rechnungsjahr auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Die Rechnungsstelle hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 125 Abs. 3 festgestellten Maßstabe auf das Reich, das Gemeinvermögen und das Sondervermögen zu verteilen. Die hiernach auf das Gemeinvermögen sämtlicher Anstalten entfallenden Zahlungen sind von den einzelnen Versicherungsanstalten im Verhältnis der für die Gemeinlast bestimmten Teile ihres Vermögens zu erstatten.

Auf Grund dieser Verteilung hat die Rechnungsstelle jeder Versicherungsanstalt den Betrag mitzuteilen, den diese aus dem für die Gemeinlast bestimmten Teile ihres Vermögens einerseits und aus ihrem Sondervermögen andererseits zu erstatten hat; dabei sind zugleich die gemäß § 125 Abs. 2 von den einzelnen Anstalten einander zu erstattenden Kapitalwerte aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre festzustellen. Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Zahlen sind anzugeben. Gegen die Verteilung und Abrechnung ist die Beschwerde bei dem Reichs-Versicherungsamte zulässig. Über die dem Reiche zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorlage zu machen.

Den Centralpostbehörden hat die Rechnungsstelle mitzuteilen, welche Beträge von dem Reiche und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§ 127. Die Versicherungsanstalten haben die von der Rechnungsstelle ihnen mitgeteilten Beträge (§ 126) den Postverwaltungen binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der

Anstalt. Sind solche nicht vorhanden, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 68 Absatz 2 festgesetzten Verhältnis.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Centralpostbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Erstattung von Beiträgen.

§ 128. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 42, 43, 44) ist unter Beibringung der zur Begründung dienenden Beweisstücke bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle des Wohnorts oder des letzten Beschäftigungsorts oder bei der von der Landescentralbehörde bestimmten Behörde (§ 112 Abs. 1) geltend zu machen.

Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle hat die Verhandlungen dem Vorstande der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden. Dieser hat über den Anspruch einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

Der § 113 findet entsprechende Anwendung, wenn der Todesfall, welcher den Anspruch auf Beitragserstattung begründet, durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt worden ist.

Gegen den Bescheid steht dem Erstattungsberechtigten die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen.

Die Bestimmungen des § 114 Abs. 3 sind in den Fällen der Absätze 1, 4 entsprechend anzuwenden.

Die Versicherungsanstalten, an welche seiner Zeit die nunmehr zurückerstatteten Beiträge entrichtet worden sind, haben der erstattenden Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten; die Abrundungsbeträge (§§ 42 Abs. 1, 43, 44 Abs. 3) verbleiben zu Lasten der erstattenden Versicherungsanstalt. Das Verfahren wird vom Reichs-Versicherungsamte geregelt. Die Versicherungsanstalten können durch Vertrag auf die Ersatzleistungen gegenseitig ver-

zichten; der Vertrag ist dem Reichs-Versicherungsamte mitzuteilen.

Entscheidungen durch Rentenstellen.

§ 129. Sind Rentenstellen auf Grund der Vorschriften des § 86 die dort bezeichneten Befugnisse übertragen, so finden die Vorschriften der §§ 112—122, 128 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Die Entscheidungen der Rentenstelle erfolgen nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, wenn nach Ansicht des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Versagung einer beantragten Rente oder die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrages oder die Entziehung einer Invalidenrente in Frage steht.

In den Fällen, in welchen der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Teil anerkannt oder die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt oder ausgesprochen worden ist, hat der Vorsitzende der Rentenstelle nach Erteilung des Bescheides dem Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, die für den Bezirk der Rentenstelle zuständig ist, unverzüglich die Verhandlungen zu übersenden und dabei diejenigen Entscheidungen zu bezeichnen, welche gegen seine Stimme ergangen sind.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist befugt, Entscheidungen der Rentenstelle, durch welche der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Teil anerkannt oder die Entziehung der Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt worden ist, durch Berufung oder Beschwerde gemäß §§ 114 Abs. 1, 128 Abs. 4 anzufechten. Die Berufung und Beschwerde des Vorstandes haben aufschiebende Wirkung, die Berufung aber nur insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der Entscheidung der Rentenstelle nachträglich gezahlt werden sollen.

Die Berufung oder Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, nach dem die Verhandlungen der Rentenstelle bei dem Vorstande eingegangen sind (Abs. 3), bei dem zuständigen Schiedsgerichte oder dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen.

Marken.

§ 130. Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwertes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken.[83] Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.[84]

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwertes käuflich erworben werden.[85]

83 Für die neue 5. Lohnklasse wird nunmehr eine besondere Marke geschaffen werden. Bisher wurden nach einer Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes die Marken der 1. Lohnklasse im Wertbetrage von 14 ₰ in rotem Druck, diejenigen der 2. Lohnklasse für 20 ₰ in blauem Druck, die der 3. Lohnklasse für 24 ₰ in grünem Druck und die der 4. Lohnklasse für 30 ₰ in rotbraunem Druck hergestellt. Die Beitragsmarken tragen den Reichsadler und auf einem weißen Streifen, welcher die Marken durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck. Zum Zwecke des Aufdrucks sind für die 31 Versicherungsanstalten folgende Bezeichnungen festgesetzt: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen, Berlin, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz, Sachsen-Anhalt, Hannover, Hessen-Nassau, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Großherzogtum Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen. Das Markenpapier wird mit einem unsichtbaren Aufdruck versehen, welcher die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Ränder der Marken werden, wie bei den Postfreimarken, mit Bohrlöchern versehen, so daß die Lostrennung der Marken, ohne Zuhilfenahme eines Schneidewerkzeuges, durch bloßes Abreißen bewirkt werden kann. Die Herstellung der Beitragsmarken ist nicht unbedingt der Reichsdruckerei übertragen. Sofern indessen ein Einzelstaat selbständig Beitragsmarken herstellen will, müssen Proben derselben, bevor sie zur Ausgabe gelangen, dem Reichs-Versicherungsamte vorgelegt werden. Im allgemeinen werden die Marken jedoch wohl in der Reichsdruckerei zur Anfertigung gelangen.

84 Die Versicherungsanstalten sind vom Reichs-Versicherungsamte an-

gewiesen, die Rückgabe nicht verwendbarer Beitragsmarken unter folgenden Bedingungen zuzulassen:

1. Der Antrag auf Einlösung oder Umtausch von Marken ist an den Vorstand der Versicherungsanstalt zu richten, deren Name auf den Marken verzeichnet ist.
2. Der Vorstand prüft den Antrag und bewilligt die Einlösung oder den Umtausch, sofern nach seinem Ermessen die Annahme einer unrechtmäßigen Hinterziehung der Beiträge oder eines sonstigen Mißbrauches der in Rede stehenden Vergünstigung nicht begründet ist. Ausgeschlossen von der Zurücknahme sind Marken, welche bereits früher verwendet worden sind. Rückzahlungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn es sich um einen Betrag von mindestens 1 ℳ handelt.
3. Die Rückzahlung des zu erstattenden Betrages erfolgt durch die Kasse der Versicherungsanstalt oder mittels Postanweisung auf Kosten des Antragstellers. In entsprechender Weise ist beim Umtausch von Marken zu verfahren.
4. Die von der Versicherungsanstalt vereinnahmten Marken sind entweder zu vernichten oder, sofern ihre Beschaffenheit es gestattet und der Vorstand es genehmigt, für die Zwecke der Versicherungsanstalt zu verwenden. Von der Erstattung des materiellen Wertes zurückgenommener Marken kann mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages abgesehen werden.

Marken, welche verdorben oder unbrauchbar geworden sind, können niemals bei den Postanstalten unmittelbar umgetauscht werden. Hierzu bedarf es stets eines Antrages an die Versicherungsanstalt, die sich ihrerseits dieserhalb mit der entsprechenden Oberpostdirektion in Verbindung setzt. Erst die letztere kann der betreffenden Postanstalt den Umtausch anweisen.

85 Nach einer Verfügung des Reichs-Postamtes, über den Vertrieb der Beitragsmarken durch die Postanstalten sind bei einer jeden Postanstalt nur die Marken einer einzigen Versicherungsanstalt, und zwar derjenigen zu verkaufen, in deren Bezirk die Postanstalt belegen ist. Gehören zu dem Bestellbezirk einer Postanstalt Teile des Gebiets einer anderen Versicherungsanstalt, so ist in geeigneter Weise (durch einen Aushang am Schalter, Auskunft der Schalterbeamten 2c.) darauf hinzuweisen, bei welcher nächsten Postanstalt, oder, wenn bekannt, bei welcher Markenverkaufsstelle der Versicherungsanstalt die für den Nachbarbezirk gültigen Marken zu kaufen sind. Eine Beteiligung der Posthilfsstellen, der Ortsbriefträger und der Paketbesteller am Vertriebe der Versicherungsmarken ist nicht durchgeführt. Über Anträge auf Umtausch verdorbener Versicherungsmarken haben die Versicherungsanstalten zu entscheiden, an welche deshalb die Antragsteller eintretenden Falls zu verweisen sind. Die Erledigung solcher Gesuche erfolgt nach ergangener Entscheidung der Versicherungsanstalt durch die Ober-Postdirektion. Im übrigen finden auf die Verwaltung der Versicherungsmarken bei den Verkehrsanstalten die für die Postwertzeichen getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Quittungskarte.

§ 131. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten.[86]

Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken oder zum Entwerten der Marken zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen (§§ 141, 149, 150). Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde oder von dem Vorsitzenden der Rentenstelle, soweit dieser die Kontrolle über die Beitragsentrichtung (§§ 161 ff.) übertragen ist, durch Geldstrafen bis zu 10 ℳ angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen.

86 Es ist wohl zu beachten, daß die Entrichtung der Beiträge nur durch „Einkleben" der Marken erfolgt. Es ist vorgekommen, daß einer Quittungskarte, deren Felder bereits alle mit Marken beklebt waren, Versicherungsmarken noch lose angehängt waren. Diese Marken wurden nicht als Beitragsleistung anerkannt.

§ 132. Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag der Ausgabe, die über den Gebrauch erlassenen Bestimmungen (§ 139) und die Strafvorschrift des § 184. Im übrigen bestimmt der Bundesrat ihre Einrichtung.[87] Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung (§ 14 Abs. 1) kann vom Bundesrat die Verwendung besonderer Quittungskarten vorgeschrieben und die unbefugte Verwendung anderer Quittungskarten mit Strafe bedroht werden.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (§ 131 Abs. 2, 3), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirkes.

87 Die Form der Quittungskarte ist durch den Bundesrat derartig festgesetzt, daß sie einblätterig und in der Mitte zu falten ist. Auf der Außenseite sind die Angaben verzeichnet, welche sich auf die Person des betreffenden Versicherten, die Versicherungsanstalt 2c. beziehen. Die Innenseite ist in 52 Felder geteilt, welche die Beitragsmarken für ebensoviele Wochen aufnehmen können. Außerdem ist in

ihr ein Formular enthalten, durch welches die Aufrechnung der Quittungskarte vorgenommen werden soll. Es ist ferner vorgeschrieben, daß die Quittungskarte aus einem Stoffe hergestellt wird, welcher aus 50 % Cellulose, 25—30 % Leinen und 20—25 % Baumwolle besteht, eine mittlere Reißlänge von 4,500 Metern, eine mittlere Dehnung von 4 % hat, bei der Verbrennung einen Aschegehalt von nicht mehr als 4 % zurückläßt und im Quadratmeter ein Gewicht von 277 bis 283, im Durchschnitt 280 Gramm aufweist.

§ 133. Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für mindestens 52 Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen. Stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

§ 134. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landescentralbehörde bezeichnete Stelle.[88]

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Karte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen des Inhabers anzugeben, welche in die Zeit, für welche die Quittungskarte gilt, entfallen. Über die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu erteilen.

88 Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt in Preußen durch die Ortspolizeibehörden. In solchen Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) den Vorständen der letzteren zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident). Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere 2c.) eingerichtet worden sind, sind zu den bezeichneten Handlungen auch die Vorstände dieser Bezirke insoweit verpflichtet, als ihre örtliche Zuständigkeit reicht. Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Wahrneh-

mung der bezeichneten Obliegenheiten übertragen ist, für dieselbe aus seiner Mitte einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte ꝛc.) errichtet sind, findet bei Übertragung jener Obliegenheiten die Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung. — In jeder Gemeinde ist durch dauernden Aushang im Gemeindehause und auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung und zum Umtausch der Quittungskarten berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden und welche Dienststunden etwa festgesetzt worden sind. Veränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen.

§ 135. Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausche eingereicht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Der Bundesrat ist befugt, anzuordnen, daß die Gültigkeitsdauer der Karten durch Abstempelung verlängert werden kann.

§ 136. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen.[89] In die neue Karte sind die in der älteren nachweisbar entrichteten Beiträge in beglaubigter Form zu übertragen.

89 Für die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue Quittungskarten sind, soweit Preußen in Betracht kommt, die bei § 134 Anm. 88 genannten Behörden zuständig. Auch müssen diese Behörden ebenso, wie dort angegeben, bekannt gemacht werden.

§ 137. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 134) oder der neuen Quittungskarte (§ 136) gegen die Aufrechnung der Karte und den Inhalt der Bescheinigung (§ 134) sowie gegen die Übertragung (§ 136) Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§ 138. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an

diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Diese ist befugt, den Inhalt von Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufzubewahren, die letzteren aber zu vernichten. Das Verfahren sowie die Einrichtung der Sammelkarte wird vom Bundesrat bestimmt.

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen und die Formen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten auch in anderen Fällen zu erfolgen hat.[90]

90 Bei der Beratung über diesen Paragraphen im Reichstage gab der Bundesratskommissar die Erklärung ab, es sei selbstverständlich, daß die Versicherungsanstalten auf einen nicht völlig unbegründeten oder frivolen Antrag denjenigen Personen, deren Quittungskarten bei ihnen beruhen, einen Ausweis erteilen über diejenigen Beiträge, über welche der Ausweis bei ihnen beruht. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht entsprechen sollten, so würden sie dazu im Aufsichtswege angehalten werden. (Sten. Ber. d. R.-Session 1888/89 S. 1499.)

§ 139. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 136 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber, sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe[91] zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung, Übertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§ 148 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

91 Als Organe der Versicherungsanstalten sind auch diejenigen Krankenkassen anzusehen, die mit dem Umtausch und der Ausstellung von Quittungskarten betraut sind. (Sten. B. d. R.-Sess. 1888/89 S. 1501.)

Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber.

§ 140. Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Beitragswoche (§ 30) beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet (§ 144), so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge.

Sofern die thatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Teiles die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§ 141. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber (§ 140) bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken derjenigen Art in die Quittungskarte einklebt, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 34), von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Der Arbeitgeber hat die Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Versicherungsanstalt kann bestimmen, daß und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche

des Kalenderjahres oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis früher beendigt wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden.

Marken für einen zwei Wochen übersteigenden Zeitraum müssen entwertet werden. Der Bundesrat hat die näheren Vorschriften über die Art der Entwertung zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Der Bundesrat ist befugt, über die Entwertung von anderen Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.[92]

92 Nach einem Bundesratsbeschlusse darf die Entwertung der Marken nur in der Weise erfolgen, daß auf denselben der Entwertungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 99. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Die Entwertung ist jedoch durchaus nicht vorgeschrieben, sondern nur gestattet. — Die Marken mit längerer Dauer müssen entwertet werden.

§ 142. Die Versicherten sind verpflichtet, bei den Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge, in den Fällen des § 34 Abs. 4 aber, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, den auf sie entfallenden höheren Betrag sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen.

Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Die Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden.

Sind Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen Beiträge nachträglich zu verwenden sind, ohne daß den Arbeitgeber hierbei ein Verschulden trifft.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, dürfen, soweit die Entrichtung der Beiträge in der im § 141 Abs. 1 angegebenen Weise erfolgt, Lohnabzüge nur für diejenige Zeitdauer machen, für welche sie die geschuldeten Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben; soweit dagegen die Einziehung der Beiträge gemäß §§ 148 ff.

stattfindet, sind sie verpflichtet, die im Abs. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht ist, an die zuständige Einzugsstelle abzuliefern. Eine gegen den Arbeitgeber auf Grund des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes[93] getroffene Anordnung erstreckt sich auch auf die von der beteiligten Krankenkasse einzuziehenden Beiträge für die Invalidenversicherung.

93 § 52a des Krankenversicherungsgesetzes lautet:

Auf Antrag der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse kann die Aufsichtsbehörde widerruflich anordnen, daß solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt ist, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Teil der Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen haben.

Wird dies angeordnet, so sind die von solchen Arbeitgebern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen verpflichtet, die Eintrittsgelder sowie den auf sie selbst entfallenden Teil der Beiträge zu den festgestellten Zahlungsterminen selbst an die Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse einzuzahlen.

Die Anordnungen (Abs. 1) müssen diejenigen Arbeitgeber, für welche sie gelten sollen, nach Name, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und sind diesen Arbeitgebern schriftlich mitzuteilen.

Die von solchen Anordnungen betroffenen Arbeitgeber sind verpflichtet, dieselben den von ihnen beschäftigten, in der Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse versicherten versicherungspflichtigen Personen durch dauernden Aushang in den Betriebsstätten bekannt zu machen und bei jeder Lohnzahlung die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen darauf hinzuweisen, daß diese die im Abs. 2 bezeichneten Beiträge selbst einzuzahlen haben.

Gegen die im Abs. 1 bezeichneten Anordnungen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§ 143. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesrats geregelt.

Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten.

§ 144. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten.[94]

Dem Versicherten, welcher auf Grund dieser Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 140

zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Betrags, und in Fällen des § 34 Abs. 4, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, auf Erstattung der Hälfte desjenigen geringeren Betrags zu, welchen der Arbeitgeber nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu tragen hat. Der Anspruch besteht jedoch nur, sofern die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist. Der Anspruch ist für die betreffende Lohnzahlungsperiode bei der Lohnzahlung geltend zu machen. Ist dies bei einer Lohnzahlung unterblieben, so darf der Anspruch für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung erhoben werden, sofern nicht der Versicherte ohne sein Verschulden erst nachträglich an Stelle des Arbeitgebers Beiträge verwendet hat.

94 Dies ist eine völlig neue Bestimmung gegenüber dem durch das erste Gesetz geschaffenen Zustand.

§ 145. Bei freiwilliger Versicherung (§ 14) haben die sie eingehenden Personen Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei. Begeben sich Versicherte in das Ausland, so sind sie berechtigt, die Versicherung dort fortzusetzen; sie haben dabei Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie zuletzt beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben.

Personen, welche für die Dauer einer gegen Lohn oder Gehalt unternommenen Beschäftigung, während deren sie nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig sich versichern (§ 14 Abs. 1) steht gegen denjenigen Arbeitgeber, welcher, wenn die Versicherungspflicht bestände, nach § 140 zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sein würde, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Dauer der Arbeitszeit entrichteten Beträge nach Maßgabe des § 144 Abs. 2 zu. Die Anrechnung höherer Beträge, als sich bei Anwendung des § 34 Abs. 1—3 ergeben würden, kann der Arbeitgeber ablehnen.

Unwirksame Beiträge.

§ 146. Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von zwei

Jahren, sofern aber die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit unzulässig. Freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse (§ 34 Abs. 4) dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit, sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden.

§ 147. Die in einer ordnungsmäßig ausgestellten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendeten Marken begründen die Vermutung, daß während derjenigen Zahl von Beitragswochen, für welche Marken beigebracht sind, ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Versicherungsverhältnis auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilliger Versicherung bestanden hat. Diese Vermutung findet jedoch insoweit nicht statt, als sich ergiebt, daß die Marken erst nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit der Beiträge eingeklebt oder während eines Kalenderjahrs mehr Marken beigebracht sind, als in dasselbe Beitragswochen entfallen.

Einziehung der Beiträge.

§ 148. Durch die Landescentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 141 Abs. 1 angeordnet werden, daß die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben

1. durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenkassen oder durch Knappschaftskassen,
2. durch Gemeindebehörden oder andere von der Landescentralbehörde bezeichnete Stellen, oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen

für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden.[95] Auf demselben Wege können in diesen Fällen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen werden.

Sofern hiernach die Einziehung der Beiträge durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten angeordnet wird, sind die

letzteren verpflichtet, solche Hebestellen auf ihre Kosten an den von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Stellen zu errichten.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landescentralbehörde bezeichneten Stellen eine von der Landescentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Den örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten (Abs. 1 Ziffer 2) kann durch Bestimmung der Landescentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung der Krankenkasse die Einziehung der Krankenversicherungsbeitrage übertragen werden. In diesen Fällen sind die beteiligten Krankenkassen verpflichtet, zu den Kosten der Hebestellen beizutragen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind nach Anhörung der beteiligten Versicherungsanstalten und Krankenkassen von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Landescentralbehörde kann die Befugnisse regeln, welche der Versicherungsanstalt gegenüber den Einzugsstellen, soweit sie nicht von der Versicherungsanstalt selbst eingerichtet sind, zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgabe zustehen.

Für die freiwillige Versicherung (§ 14) kann die Einziehung der Beiträge nicht vorgeschrieben werden.

95 Mit der im § 148 zugelassenen Art der Einziehung der Beiträge sind hauptsächlich Kgr. Sachsen, Württemberg, die thüringischen Staaten, Braunschweig und die Hansestädte vorgegangen. In anderen Versicherungsanstalten hat sich bereits eine Agitation bemerkbar gemacht, welche den Arbeitgebern die Mühe des Einklebens der Marken abnehmen und sie den Krankenkassen oder Gemeindebehörden übertragen will. Es kann nicht verkannt werden, daß mit einer Regelung der Beitragseinzahlung gemäß § 148 sehr große Belästigungen, welche den Arbeitgebern aus der Invaliditäts- und Altersversicherung erwachsen sind, aus der Welt geschafft und somit die Unzufriedenheit, welche die Ausführung des Gesetzes hin und wieder hervorgerufen hat, beseitigt würde.

§ 149. Die Landescentralbehörden oder die von ihnen als zuständig bezeichneten Stellen können nähere Bestimmungen über das Verfahren der Einzugsstellen (§ 148) bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge erlassen.

Soweit diese Bestimmungen nichts anderes anordnen, werden die Beiträge durch die Einzugsstellen zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung an deren Fälligkeitsterminen, bei solchen

Versicherten aber, für welche Krankenversicherungsbeiträge nicht einzuziehen sind, zu den von der Einzugsstelle bestimmten Zeitpunkten von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt. Dabei findet die Bestimmung des § 131 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 150. Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann von der Landescentralbehörde oder von dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzelnen Arbeitgebern gestattet werden, die Beiträge der von ihnen beschäftigten Personen durch Verwendung von Marken nach den Vorschriften der §§ 140, 141 selbst zu entrichten. Von solchen Verfügungen ist der Einzugsstelle Kenntnis zu geben.

Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden können für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Entrichtung der Beiträge nach den Bestimmungen des § 140 übernehmen. Sofern dies geschieht, ist der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle Mitteilung zu machen.

§ 151. Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann auf demselben Wege weiter bestimmt werden, daß

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 134, 136) durch die nach § 148 Abs. 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverband oder der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

Für diese Fälle hat die Versicherungsanstalt den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landescentralbehörde bezeichneten Stellen besondere Vergütungen zu gewähren, deren Höhe von der Landescentralbehörde zu bestimmen ist.

§ 152. Die in § 148 Abs. 1, § 151 Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Maßregeln können für die Mitglieder einer Krankenkasse

(§ 166) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§ 153. Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen. Die Landescentralbehörde kann im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt die Verpflichtung zur Hinterlegung vorschreiben. In diesem Falle findet die Bestimmung des § 131 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

Abrundung.

§ 154. Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist der auf den Arbeitgeber entfallende Teil nach oben, der auf den Versicherten entfallende Teil nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

Streitigkeiten.

§ 155. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den in § 14 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, oder in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, werden, sofern sie nicht im Rentenfeststellungsverfahren (§§ 112 ff.) hervortreten, von der für den Beschäftigungsort (§ 65) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben entschieden. Vor der Entscheidung ist in der Regel der Versicherungsanstalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten und der Versicherungsanstalt, welche sich in dem Verfahren geäußert hat, innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die zuständigen Behörden sind bei den Entscheidungen an die vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellten Grundsätze gebunden. Streitigkeiten über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung zu überweisen, wenn dies innerhalb der Beschwerdefrist von der Versicherungsanstalt beantragt wird.

Besteht Meinungsverschiedenheit über die Frage, welche Be-

hörde zur Entscheidung zuständig sei, so wird die Zuständigkeit von der höheren Verwaltungsbehörde oder der Landescentralbehörde, sofern aber mehrere Bundesstaaten in Betracht kommen und eine Einigung ihrer Centralbehörden nicht stattfindet, vom Reichskanzler bestimmt.

§ 156. Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden auf Antrag des Vorstandes einer beteiligten Versicherungsanstalt vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 157. Im übrigen werden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 140 Abs. 2 und der §§ 144, 145 denselben zu erstattenden Beiträge sowie Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 140 Abs. 2 von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben (§ 155) endgültig entschieden.

§ 158. Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, der Vorsitzende derselben von Amts wegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an diejenigen Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen, welche die Aufwendung für die Beitragsentrichtung gemacht haben.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrtümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu teilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach

Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Übertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§ **159.** Die Kosten des Verfahrens bei Streitigkeiten der in §§ 155—158 bezeichneten Art trägt, soweit sie bei dem Reichs-Versicherungsamt entstehen, das Reich, soweit sie bei einer Rentenstelle entstehen, die Versicherungsanstalt, im übrigen der Bundesstaat.

Die Bestimmung des § 64 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ **160.** Auch ohne daß ein Streitfall gemäß §§ 155, 156 vorausgegangen ist, sind den Beteiligten auf ihren Antrag dei entrichteten Beiträge zurückzuzahlen, sofern die Versicherungspflicht oder das Recht zur freiwilligen Versicherung (§ 14) für die betreffenden Beitragswochen endgültig verneint worden ist.

Kontrolle.

§ **161.** Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge regelmäßig zu überwachen.[96]

Die Arbeitgeber sind verpflichtet über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und ihren Beauftragten sowie den die Kontrolle ausübenden anderen Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 ℳ angehalten werden.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zwecke der Kontrolle Vor-

schriften zu erlassen. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß solcher Vorschriften anordnen und dieselben, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen. Der Vorstand der Versicherungsanstalt oder der Vorsitzende der Rentenstelle, sofern dieser die Beitragskontrolle obliegt, ist befugt, Arbeitgeber und Versicherte zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 ℳ anzuhalten.

96 Bisher waren die Versicherungsanstalten nur berechtigt zur Ausübung der Kontrolle, da jedoch nunmehr eine Gemeinlast eingeführt ist, mußte die Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge obligatorisch werden.

§ 162. Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt oder den Vorsitzenden der Rentenstelle, sofern dieser die Beitragskontrolle obliegt, dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

§ 163. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Beteiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 158 angegebenen Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, andernfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß §§ 155—157.

Vermögensverwaltung.

§ 164. Die Bestände der Versicherungsanstalten müssen in der durch §§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[97] bezeichneten Weise angelegt werden. Hat die Versicherungsanstalt ihren Sitz in einem Bundesstaate, für dessen Gebiet Wertpapiere durch landesgesetzliche Vorschrift zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind (Art. 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so können ihre Bestände auch in Wertpapieren dieser Art angelegt werden. Die Landescentral-

behörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Versicherungsanstalt auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden. Es kann ferner in gleicher Weise angeordnet werden, daß bei der Anlegung des Anstaltsvermögens einzelne nach den vorstehenden Bestimmungen zugelassene Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen, und Bestimmung über die Aufbewahrung von Wertpapieren getroffen werden. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten bedarf es hierzu des Einverständnisses der beteiligten Landesregierungen.

In gleicher Weise kann ferner widerruflich gestattet werden, daß zeitweilig verfügbare bare Bestände auch in anderer als der durch §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen Teil ihres Vermögens in anderer als der nach Abs. 1 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Wollen die Versicherungsanstalten mehr als den vierten Teil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedürfen sie dazu außerdem der Genehmigung des Kommunalverbandes beziehungsweise der Centralbehörde des Bundesstaats, für welchen sie errichtet sind, und sofern mehrere Landescentralbehörden beteiligt sind, eine Verständigung unter denselben aber nicht erzielt wird, der Genehmigung des Bundesrats. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Wertpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Versicherungsanstalt oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

97 Die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lauten:

§ 1807. Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;

3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§ 1808. Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

§ 165. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamte nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

Krankenkassen.

§ 166. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten vorbehaltlich der Bestimmung in §§ 20, 62 Abs. 1, 82 Abs. 2 die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.[98]

98 Die freien Hilfskassen sind, weil sie meist ihrer Centralisation und Verbreitung über ganz Deutschland wegen sich nicht zur Übernahme der den übrigen Krankenkassen übertragenen Aufgaben des Gesetzes eignen, nicht in diesen Paragraphen aufgenommen. Übrigens bezieht sich der Paragraph namentlich auf die Vorschrift, daß die Krankenkassen verpflichtet werden können, die Krankenpflege zu übernehmen, auf die Bescheinigung von Krankheiten und auf die Bestimmungen, durch welche die Krankenkassen zu Organen der Versicherungsanstalten gemacht werden.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§ 167. Seeleute (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet.

Die für Seeleute zu entrichtenden Beiträge dürfen nach näherer Bestimmung der Versicherungsanstalten nach dem für die Unfallversicherung der Seeleute abgeschätzten Bedarf an Besatzungsmannschaften der einzelnen Schiffe von den Rhedern entrichtet werden. Über das Verfahren bei Entrichtung der Beiträge können durch den Bundesrat von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.[99]

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

Die Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde können, soweit es sich um Seeleute handelt, durch den Bundesrat den Seemannsämtern übertragen werden.

99 Der Bundesrat hat solche Bestimmungen erlassen. Danach erfolgt für Schiffer und sonstige Seeleute, welche nicht angemustert werden, sowie für diejenigen Seeleute, welche ohne angemustert zu sein, auf Seeschiffen beschäftigt werden, die Entrichtung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch Verwendung von Quittungskarten und Marken nach den Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes. Dasselbe gilt für die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses seitens der Seeleute. Bei Schiffern ist von der Verwendung von Quittungskarten und Marken abzusehen, wenn der Rheder mit Zustimmung des Schiffers der Versicherungsanstalt des Heimathafens gegenüber die Verpflichtung übernimmt, die Beiträge für die Schiffer in gleicher Weise wie für angemusterte Seeleute zu entrichten. Die Versicherungsanstalten sind befugt, hinsichtlich der für solche Schiffer beizubringenden Ausweise über Persönlichkeiten, Dienstverhältnisse u. dergl. besondere Vorschriften zu erlassen. Für die angemusterten Seeleute bedarf es der Ausstellung von Quittungskarten und der Verwendung von Beitragsmarken nicht. Die Einziehung der Beiträge und der Nachweise über Dauer und Höhe der Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt unter Benutzung der Seefahrtbücher und besonderer Ausweise nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

Diese Bestimmungen des Bundesrates sind seit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

Beitreibung.

§ 168. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Ziffer 1 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) und verjähren binnen zwei Jahren nach der Fälligkeit.

Zuständige Landesbehörden.

§ 169. Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.[100]

Die von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

100 Auf Grund dieser Bestimmung sind von sämtlichen Landesregierungen Bekanntmachungen über die für die einzelnen Fälle zuständigen Behörden ergangen und im „Reichsanzeiger“ zum Abdruck gelangt.

Zustellungen.

§ 170. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.[101] Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermutung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

101 Die Fassung dieser Bestimmung ist glücklicher gewählt, als die ähnliche im § 110 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Durch den letzteren haben sich nämlich manche Berufsgenossenschaften

zu der Annahme verleiten lassen, es m ü ß t e n alle Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, mittels eingeschriebenen Briefes befördert werden und dadurch ihr Portokonto auf eine ganz unglaubliche Höhe gebracht. Hier ist nunmehr den Versicherungsanstalten die Befugnis, aber nicht die Verpflichtung in klaren Worten verliehen. Auch fehlt die im § 110 des Unfallversicherungsgesetzes enthaltene weitere Bestimmung „gegen Empfangsschein."

Eine nicht an den Versicherten selbst, sondern an eine in seiner Umgebung befindliche Person erfolgte Zustellung bedingt die Rechtsmittelfrist nicht.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 171. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Rechtshilfe.

§ 172. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte, der Organe der Versicherungsanstalten und anderer öffentlicher Behörden zu entsprechen und den Organen der Versicherungsanstalten auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten untereinander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.[102]

102 Über die Inanspruchnahme der Versicherungsanstalten zur E r s t a t t u n g d e r f ü r g e l e i s t e t e R e c h t s h i l f e e n t s t a n d e n e n K o s t e n hat das Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den preußischen Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern bestimmte Gesichtspunkte festgelegt. Danach tritt die Kostenerstattungspflicht

der Versicherungsanstalten gemäß § 172 Abs. 2 nur insoweit ein, als es sich um die Erfüllung besonderer aus dem Vollzuge des Gesetzes sich ergebender Ersuchen der Vorstände oder anderer Organe der Versicherungsanstalten oder um unaufgefordert gemachte, für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten wichtige Mitteilungen an die Vorstände der letzteren handelt. Eine Verbindlichkeit zur Erstattung liegt dagegen nicht vor, wenn sie durch die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen hervorgerufen sind, welche das Gesetz den Behörden als eigene Obliegenheiten unmittelbar zugewiesen hat. Letzteres trifft auch dann zu, wenn seitens der Versicherungsanstalten etwa in der Form des Ersuchens nur eine Anregung zur Ausführung jener Obliegenheiten gegeben worden ist, vorausgesetzt, daß die hierauf geleistete Rechtshilfe über den Rahmen der den Behörden im Gesetz oder im Verwaltungswege vorgeschriebenen Thätigkeit nicht hinausgeht. Dies würde beispielsweise zutreffen, wenn die Versicherungsanstalten die unteren Verwaltungsbehörden ersuchten, offenbare Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen für den Rentenanspruch aufzuklären oder klar erkennbare Lücken oder Mängel der Beweisstücke zu ergänzen.

Besondere Kasseneinrichtungen.

§ 173. Die Bestimmungen der §§ 18—23, 33, 47, 48, 49 bis 51, 52, 54, 55, 99, 100—102, 113, 115—119, 123—127, 128 Abs. 3, 6, §§ 156, 165 Abs. 1, §§ 171, 172 finden auch auf die nach §§ 8, 10, 11 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung.

Die Haftung für die der Kasseneinrichtung obliegenden Leistungen (§§ 68, 127) liegt, sofern die Kasseneinrichtung für Betriebe des Reichs oder eines Kommunalverbandes errichtet ist, dem Reiche oder dem Kommunalverbande, im übrigen demjenigen Bundesstaat ob, in dem der Betrieb, für welchen die Kasseneinrichtung errichtet ist, seinen Sitz hat. Ist die Kasseneinrichtung für mehrere, in verschiedenen Bundesstaaten belegene Betriebe errichtet, so haften diese Bundesstaaten nach der Zahl der bei der Kasseneinrichtung versicherten Personen, welche in den beteiligten Betrieben am Schlusse des letzten Rechnungsjahrs beschäftigt waren. Diese Bestimmung findet in den Fällen des § 101 entsprechende Anwendung.

§ 174. Für die Feststellung der von den Kasseneinrichtungen dem Gemeinvermögen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zufließenden Beitragseinnahmen sowie für die Verteilung der Altersrenten sind die nach § 32 Abs. 5 zur Erhebung kommenden Beiträge maßgebend. Eine Verteilung der von Kasseneinrichtungen

festgestellten Renten erfolgt nur dann und insoweit, als ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs direkt überwiesen.

Strafbestimmungen.

§ 175. Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach annehmen mußten, können von der unteren Verwaltungsbehörde und, da wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ belegt werden.

§ 176. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 141) zu verwenden oder die Versicherungsbeiträge rechtzeitig abzuführen (§§ 148, 149), können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe belegt werden, und zwar von dem Vorstande bis zu 300 ℳ, von dem Vorsitzenden der Rentenstelle bis zu 150 ℳ. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 177) oder im Falle des § 144 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Arbeitgeber, welche die ihnen gemäß § 4 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, entsprechende Anwendung.

Bestreitet der Arbeitgeber seine Beitragspflicht, so ist diese auf dem im § 155 bezeichneten Wege festzustellen.

§ 177. Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachwei-

sungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, dem Vorsitzenden derselben sowie beim Einzugsverfahren der Einzugsstelle mitzuteilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 175, 176, 179 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die dort vorgesehenen Strafen Anwendung.

§ 178. Gegen Straffestsetzungen, die auf Grund dieses Gesetzes, oder der zu dessen Ausführung ergangenen Anordnungen oder auf Grund der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden getroffen sind, findet die Beschwerde statt. Über dieselbe entscheidet, wenn die Straffestsetzung auf Grund des § 176 oder wenn sie in anderen Fällen von dem Vorsitzenden der Rentenstelle oder von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts getroffen war, die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Versicherungsanstalt, der Rentenstelle oder des Schiedsgerichts befindet, im übrigen das Reichs-Versicherungsamt. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzulegen; deren Entscheidung ist endgültig.

Die von den vorbezeichneten Stellen, sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 179. Wer der ihm nach § 148 obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 *M.* bestraft. Hatte die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so fließen dieser die Geldstrafen zu.

§ 180. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Übereinkunft oder mittels Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen oder dieselben in der Übernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche gegen die vorstehende Bestimmung verstoßen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 181. Die gleiche Strafe (§ 180) trifft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist,

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen an Beiträgen in rechtswidriger Absicht mehr bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen, als nach § 34 Abs. 4, § 142 zulässig ist, oder welche es unterlassen, entgegen der Vorschrift des § 142 Abs. 4 die dort gebotenen Lohnabzüge zu machen, oder den bei Anwendung des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes auf die Beiträge zur Invalidenversicherung sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen;
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug in rechtswidriger Absicht bewirken;
3. Versicherte, welche die Beiträge selbst entrichten, wenn sie dabei von dem Arbeitgeber in rechtswidriger Absicht mehr erstattet verlangen, als nach § 34 Abs. 4, §§ 144, 145 zulässig ist, oder wenn sie für die gleiche Beitragswoche die Erstattung des vollen Beitragsanteils von mehr als einem Arbeitgeber in Anspruch nehmen oder es unterlassen, den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsanteil zur Entrichtung des Beitrags zu verwenden;
4. Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

§ 182. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 142 Lohnbeträge in Abzug bringen, die abgezogenen Beträge aber nicht zu Zwecken der Versicherung verwenden, werden, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit Haft bestraft.

Wurde die Verwendung in der Absicht unterlassen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die Versicherungsanstalt oder die Versicherten zu schädigen, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 3000 ℳ sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so darf ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 183. Die Strafbestimmungen der §§ 175, 176, 179, 180 bis 182 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 184. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 139 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrolle übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu 2000 ℳ oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs)[103] tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

103 §§ 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs lauten:

§ 267. Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

§ 268. Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1. die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 ℳ erkannt werden kann;
2. die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von 150 bis zu 6000 ℳ erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnisstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu 3000 ℳ erkannt werden.

§ 185. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 186. Die im § 185 bezeichneten Personen werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 ℳ erkannt werden.

§ 187. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher Marken verwendet, veräußert oder feilhält, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Marken bereits einmal verwendet worden sind. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 188. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Übergangsbestimmungen.

§ 189. Bei Versicherten, welche innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, wird auf die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1) die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist.

Die Anrechnung erfolgt aber nur, insoweit die frühere Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entfällt, und nur dann, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens vierzig Wochen bestanden hat.

§ 190. Bei Versicherten, welche zu der Zeit, als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2) für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete vierzigste Jahr überstiegen hat, vierzig Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als vierzig, angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen

während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Jahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist. Dieser Nachweis wird erlassen, wenn innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens 200 Wochen bestanden hat.

§ 191. In den Fällen der §§ 189, 190 wird für die in Anrechnung zu bringende Zeit vor der Begründung der Versicherungspflicht eine unter § 30 Abs. 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung sowie die Zeit des früheren Bezugs einer Invalidenrente (§ 47 Abs. 4) einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet.

Dasselbe gilt für den Zeitraum von höchstens vier Monaten während eines Kalenderjahres

1. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber;
2. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach ihrer Natur alljährlich für einige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden pflegt (Saisonarbeit);
3. von einer zu Zwecken des Verdienstes unternommenen Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen.

§ 192. Sind bei den auf Grund des § 190 zu gewährenden Altersrenten weniger als 400 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge derjenigen Lohnklasse, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während der in § 190 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten drei Jahre entspricht, mindestens aber Beiträge der ersten Lohnklasse in Ansatz gebracht. Sind mehr als 400 Beitragswochen nachgewiesen, so kommen die Bestimmungen des § 37 ohne weiteres in Anwendung.

§ 193. Ansprüche auf Renten oder Beitragserstattungen,

über welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern letzteres für die Berechtigten günstiger ist. Die Nichtanwendung dieser günstigeren Bestimmungen bildet einen Revisionsgrund im Sinne des § 116 Abs. 3.

Gesetzeskraft.

§ 194. Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung oder Veränderung der zur Durchführung der Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sofern bis zu letzterem Zeitpunkte die Statuten einer Versicherungsanstalt oder einer auf Grund der §§ 5, 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung die nach dem gegenwärtigen Gesetz erforderlichen Änderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Aufsichtswegen vollzogen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Invalidenversicherungsgesetzes unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1889 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Textes an ihre Stelle.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Merok im Geiranger Fjord am Bord M. Y. „Hohenzollern", den 13. Juli 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Pflichten und Rechte,

welche den Arbeitgebern und den Versicherten aus dem Invalidenversicherungsgesetze erwachsen.

I. Pflichten.

1. Gemeinsame Pflichten der Arbeitgeber und Versicherten.

Die Pflichten, die den Arbeitgebern und den Versicherten gemeinsam aus dem Invalidenversicherungsgesetze erwachsen, beziehen sich in erster Linie auf die Beitragsleistung. Beide haben sie gleichviel zu zahlen, und zwar so lange nichts anderes vom Bundesrate und dem Reichstage bestimmt ist, während der Zeit bis Ende 1910, wenn es sich um einen Versicherten in der I. Lohnklasse, also mit einem Jahresarbeitsverdienste bis zu 350 ℳ handelt, je 7 ₰ pro Arbeitswoche, für einen Versicherten der II. Lohnklasse mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 350 ℳ bis zu 550 ℳ auf die Woche je 10 ₰, für einen solchen der III. Klasse mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 550 bis zu 850 ℳ auf die Woche je 12 ₰, für einen solchen der IV. Klasse mit einem Verdienste von mehr als 850 bis zu 1150 ℳ auf die Woche je 15 ₰, und für einen Versicherten der V. Lohnklasse mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 1150 ℳ auf die Woche je 18 ₰. Unter der Geltung des ersten Invalidenversicherungsgesetzes waren die Versicherungsanstalten berechtigt, die Beiträge nach der Invaliditäts-Gefahrenhöhe der in ihr vereinigten Berufszweige verschieden zu bemessen. Von dieser Abstufung der Beiträge ist aber nirgends Gebrauch gemacht worden, und man hat deshalb auch mit vollem Rechte diese Befugnis der Versicherungsanstalten im neuen Gesetze beseitigt. Die Möglichkeit, die Beiträge nach der Invaliditäts-Gefahrenhöhe verschieden zu bemessen und demgemäß ähnlich zu verfahren, wie es bei den Berufsgenossenschaften mit der Bemessung der Beiträge für die Deckung der Kosten der Unfallversicherung der Fall ist, ist demnach für die Zukunft ausgeschlossen.

Die weiteren gemeinsamen Pflichten beziehen sich hauptsächlich auf die ehrenamtliche Thätigkeit. Arbeitgeber, sowohl als auch Versicherte sind, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, verpflichtet, Wahlen zu Mitgliedern des Ausschusses der Versicherungsanstalten, zu Vertretern bei der unteren Verwaltungsbehörde, zu Beisitzern bei den örtlichen Rentenstellen, sowie zu Beisitzern zum Schiedsgericht anzunehmen. Die Vertreter bei den unteren Verwaltungsbehörden sowie die Beisitzer bei den örtlichen Rentenstellen werden von den Krankenkassen, Gemeindebehörden u. s. w. gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalten werden von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, sowie von den Beisitzern der örtlichen Rentenstellen, die Beisitzer zum Schiedsgerichte endlich von den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt. Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Gesetzes versicherten Personen. Diejenigen Versicherten, welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen, nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden den Arbeitgebern zugerechnet. Die Wahlen zu allen diesen Stellen können, falls das Statut der einzelnen Versicherungsanstalten keine andere Bestimmung trifft, von den Arbeitgebern und von den Betriebsleitern nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus denen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zuläſſig ist. Danach kann also die Übernahme dieser Ämter ablehnen, wer das sechzigste Lebensjahr überschritten hat, wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat, wer an einer die ordnungsmäßige Führung des Amtes hindernden Krankheit leidet und wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Wahrnehmung eines auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes oder der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes übertragenen Ehrenamtes steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Die Inhaber dieser Ehrenämter erhalten nach den durch Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst. Den am Wohnorte wohnhaften Beisitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für bare Auslagen ein Pauschbetrag

für Zeitverlust durch das Statut zugebilligt werden. Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ und, wenn es sich um Beisitzer der Rentenstellen handelt, mit einer solchen bis zu 150 ℳ belegt werden. Die Mitglieder sämtlicher Versicherungsorgane haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Versicherungsanstalt handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches, d. h. sie werden im betreffenden Falle mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 ℳ erkannt werden.

Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß Arbeitgebern sowohl wie Versicherten die Pflicht auferlegt ist, auf die Anfragen der Versicherungsanstalten oder deren Organe Auskunft zu erteilen.

2. Pflichten der Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber ist nicht bloß, abgesehen von den Fällen, in welchen der Arbeiter selbst die Beitragsentrichtung übernimmt, verpflichtet, für seine Beitragsquote Marken zu kaufen und in die Quittungskarte einzukleben, sondern auch für diejenige des bei ihm in Arbeit stehenden Versicherten, und zwar ist die Pflicht demjenigen Arbeitgeber übertragen, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat. Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche statt, so ist von dem Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt hat, dieser Beitrag und zwar der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Hat der betreffende Arbeitgeber die Einklebung versäumt, so fällt die Pflicht dem nachfolgenden Arbeitgeber zu, der natürlich einen Regreßanspruch an den nach dem Gesetze Verpflichteten hat. Für den sich nach diesen Bestimmungen und der Lohnklasse des betreffenden Versicherten berechnenden Betrag hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse des Versicherten von der für den

Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben sind. Der Versicherte hat das Recht, sich in einer höheren Lohnklasse zu versichern, als ihm nach seinem Lohnsatze zustehen würde. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat der Arbeitgeber die Marke der höheren Stufe zu kleben, hat jedoch den auf ihn entfallenden Teil des Beitrages nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen, wenn nicht etwa die Versicherung in der höheren Lohnklasse von ihm und dem Versicherten vereinbart ist. Die Marken müssen auf den Quittungskarten in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Die Arbeitgeber sind allerdings berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge, oder falls diese sich auf eigenes Risiko in einer höheren Lohnklasse versichert haben, den entsprechend höheren Betrag in Abzug zu bringen. Jedoch dürfen diese Abzüge nur dann vorgenommen werden, wenn sie sich auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken. Hat also einmal ein Arbeitgeber vergessen, den Abzug rechtzeitig vorzunehmen, so wird ihm nichts anderes übrig bleiben, als den betreffenden Beitrag von den Versicherten unerhoben zu lassen und demgemäß aus eigener Tasche zu zahlen. Man sieht, daß der Arbeitgeber bei dem Verfahren der Beitragszahlung bezw. der Markeneinklebung die größte Vorsicht anzuwenden haben wird. Das gilt namentlich auch von dem Einkaufe der Marken. Der Arbeitgeber wird genau darauf zu achten haben, daß er keine minderwertigen Marken ersteht und in die Quittungskarten einklebt, als für den betreffenden Versicherten nach seiner Lohnklasse vorgeschrieben ist oder er sich selbst gewählt hat. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Geldstrafe und zwar bis zu 300 ℳ belegt werden. Ihre Bestrafung findet nur dann nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter oder von dem Versicherten selbst bewirkt worden ist.

Indes ist dieses Verfahren für die Einziehung der Beiträge nicht das einzige, welches im Gesetze vorgesehen ist. Vielmehr kann auch durch die Landescentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt

oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde angeordnet werden, daß die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenkassen oder durch Knappschaftskassen oder Gemeindebehörden oder andere von der Landescentralbehörde bezeichnete Stellen, oder endlich durch örtliche von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen eingezogen werden. Die Krankenkassen sind befugt, diese Einziehung auch für die Versicherten vorzunehmen, für welche die Krankenversicherungspflicht nicht vorliegt. Die Krankenkassen und die anderen Hebestellen sind dann verpflichtet, die entsprechende Markenanzahl in die Quittungskarte einzukleben und zu entwerten. Sie werden damit also dem Arbeitgeber eine Pflicht abnehmen. Die Arbeitgeber erhalten dann allerdings die andere Pflicht, die Versicherten bei den betreffenden Einziehungsstellen an- und abzumelden.

Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist der auf den Arbeitgeber entfallende Teil nach oben, der auf den Versicherten entfallende nach unten hin auf volle Pfennige abzurunden. Der Arbeitgeber ist ferner verpflichtet, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken auf Verlangen des Inhabers diesem zurückzustellen.

Wir erwähnten schon kurz, daß den Arbeitgebern wie den Versicherten die Pflicht auferlegt ist, den Organen der Versicherungsanstalten und ihren Beauftragten sowie den die Kontrolle ausübenden anderen Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Was dabei die Arbeitgeber betrifft, so sind dieselben verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung Auskunft zu geben und diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Auch müssen sie auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung aushändigen. Sie können hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 ℳ angehalten werden.

3. Pflichten der Versicherten.

Soweit die Versicherten nicht selbst die Beitragsentrichtung übernehmen, haben sie für den Ankauf der Marken und die rechtzeitige Einklebung in die Quittungskarten nicht wie der Arbeitgeber zu sorgen. Sie haben aber an Beiträgen ebensoviel aufzubringen wie die Arbeitgeber für sie zahlen, und zwar erfolgt auch hier die Beitragszahlung für die Beitragswoche, denn der Versicherte ist verpflichtet, es sich gefallen zu lassen, daß ihm durch seinen Arbeitgeber der auf ihn nach seiner Lohnklasse und eventuell nach seiner selbst gewählten höheren Versicherung entfallende Betrag von seinem Lohne oder Gehalte abgezogen wird. Ziehen die Krankenkassen, Gemeindebehörden oder sonstigen Einziehungsstellen die Beiträge ein, so kann für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist, die auf sie entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von ihnen eingezogen werden. Die Versicherten hätten in diesem Falle also die Pflicht, ihre Beiträge bar zu entrichten, während die letzteren ihnen sonst, abgesehen von den Fällen der eigenen Beitragsentrichtung, abgezogen werden.

Wird ein Versicherter krank, so hat er, falls er den Anspruch auf eine Rente nicht verlieren will, den Anordnungen der Versicherungsanstalt Folge zu leisten. Die Versicherungsanstalt ist befugt, zur Abwendung des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit als Folge der Krankheit ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen. Diesem Heilverfahren hat sich der Versicherte zu unterwerfen, desgleichen kann die Versicherungsanstalt durch die Krankenkassen alle zu diesen gehörenden Versicherten zwingen, diejenige Fürsorge anzunehmen, welche sie für geboten erachtet. Wird der Versicherte infolge der Krankheit erwerbsunfähig, so kann ihm, falls er sich den Anordnungen der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonstigen triftigen Grund entzogen hat, die Invalidenrente auf die Zeit ganz oder teilweise versagt werden, sofern er auf diese Folgen aufmerksam gemacht worden ist und nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt ist. Auf diese Bestimmungen werden die Versicherten namentlich ihr Augenmerk richten müssen,

und es ist zu wünschen, daß die Vorschriften genau beachtet werden, da ihre strikte Befolgung sowohl im allgemeinen Interesse wie in dem des Versicherten selbst liegt. Wird dem Eintritte von Erwerbsunfähigkeit soviel als möglich vorgebeugt, so werden nicht nur Renten gespart, der Versicherte behält auch seine Erwerbsfähigkeit, und diese ist doch immer mehr wert und erstrebenswerter als eine Rente.

Erhält nun aber der Versicherte eine Rente, so ist er, falls seine Gemeinde eine dahingehende statutarische Bestimmung getroffen hat, dort, wo nach Herkommen der Lohn der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird und er ihn selbst so erhalten hat, verpflichtet, wenn er in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gearbeitet hat, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form anzunehmen. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Solche Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, sind verpflichtet, die Rente in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk eine solche Anordnung auch ohne die kurz vorher geschilderten Voraussetzungen getroffen ist, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen anzunehmen. Allerdings kann jeder, dem von der Kommunalbehörde die Mitteilung von seiner Verpflichtung zum Bezuge der Rente in Naturalleistung, sei es zu einem Teile oder zum ganzen Betrage, zugegangen ist, die Entscheidung der kommunalen Aufsichtsbehörde anrufen.

Ist der Versicherte ein Ausländer, so muß er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, es sich gefallen lassen, daß er mit dem dreifachen Betrage der Rente einmalig abgefunden wird.

Wenn die aus einem Versicherungsverhältnis sich ergebende Anwartschaft nicht erlöschen soll, so ist der Versicherte verpflichtet, vor dem Ablauf von zwei Jahren nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage die weitere Versicherungspflicht herbeizuführen.

Außer diesen auf seine Beitragszahlung, seine eventuelle Erkrankung und Rentenerhebung bezüglichen Pflichten sind für den

Versicherten bindende Vorschriften noch betreffs der Quittungskarten, seines Verhaltens bei der Wahl zu einem Ehrenamte und der Auskunftserteilung an die Organe der Versicherungsanstalten bezw. an die die Kontrolle ausübenden Behörden oder Beamten im Gesetze erlassen.

Was die Quittungskarten betrifft, so hat der Versicherte sich die Quittungskarte ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken oder zum Entwerten der Marken zu den dafür vorgesehenen Zeiten vorzulegen. Ist die Quittungskarte nicht bis zum Schluß des zweiten Jahres nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausche eingereicht, so verliert sie ihre Gültigkeit. Nur wenn die Annahme begründet ist, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen. Ist der Versicherte überhaupt nicht mit einer Quittungskarte versehen, hat er sie also beispielsweise verloren oder lehnt er ihre Vorlegung ab, so muß er es sich gefallen lassen, daß der Arbeitgeber, der berechtigt ist, für Rechnung des Versicherten eine neue Karte anzuschaffen, den dafür verauslagten Betrag ihm bei der nächsten Lohnzahlung abzieht. Eine Mahnung mehr für den Versicherten, auf die Aufbewahrung der Quittungskarte die größte Sorgfalt zu verwenden!

Ist ein Versicherter in ein Ehrenamt gewählt, so hat derselbe in jedem Falle, in welchem er zur Wahrnehmung seiner Obliegenheiten berufen wird, seinen Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen.

Wenn die Arbeitgeber zu der schon oben näher dargelegten Auskunftserteilung verpflichtet sind, so sind es auch die Versicherten, und zwar diese zu einer solchen über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung. Sie sind ferner verbunden, die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen auf Erfordern gegen Bescheinigung auszuhändigen. Auch sie können hierzu durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 ℳ angehalten werden.

Schließlich wollen wir noch kurz das Vorgehen erwähnen, zu welchem die Versicherten bei Einlegung von Berufung oder Revision durch das Gesetz gehalten sind. Bekanntlich steht

jedem Versicherten, welchem unter allen Umständen auf die Geltendmachung seines Anspruchs auf Rente von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein Bescheid, sei es nun ein ablehnender oder ein bejahender, zugestellt werden muß, das Recht zu, dagegen beim Schiedsgericht die Berufung einzulegen. Diese Berufung ist vom Versicherten bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim Schiedsgericht einzulegen. Revision gegen ein Urteil des Schiedsgerichts kann beim Reichs-Versicherungsamte nur eingelegt werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruht oder wenn das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet. Das Rechtsmittel der Revision ist gleichfalls innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen, und bei der Einlegung ist seitens des Versicherten anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

II. Rechte.

1. Rechte der Arbeitgeber.

Den Arbeitgebern sind im Invalidenversicherungsgesetze auch Rechte, allerdings nicht für ihre Gesamtheit, eingeräumt. Das bedeutendste derselben ist jedenfalls das der freiwilligen Versicherung. Alle Gewerbetreibenden und sonstigen Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auch die Hausgewerbetreibenden, auf welche der Bundesrat die Versicherungspflicht nicht erstreckt hat, sind, so lange sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berechtigt, sich nach Maßgabe des Gesetzes zu versichern. Sie sind ferner berechtigt, bei dem Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse, die Selbstversicherung fortzusetzen und eventuell zu erneuern. Es würde das also für alle die Fälle von Wichtigkeit sein, in denen Gewerbetreibende, die nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, ihren Be-

trieb vergrößern würden. In der Unfallversicherung ist für kleinere Gewerbetreibende in ähnlicher Weise gesorgt. Indes ist von der dort vorgesehenen Befugnis nicht gerade umfassender Gebrauch gemacht worden. Dies hat seinen Grund wesentlich darin, daß die Betriebsunternehmer keine große Unfallgefahr in kleineren Betrieben erblicken können. Da aber Erwerbsunfähigkeit mit einem bestimmten Alter vielfach eintritt, so wird voraussichtlich von dem Rechte der Selbstversicherung, welches das Invalidenversicherungsgesetz giebt, mehr Gebrauch gemacht werden.

Ein anderes Recht, das allerdings nur eine bereits gemachte Zahlung zurückgewährt, giebt der § 51 dem Arbeitgeber. Solche Betriebsunternehmer nämlich, welche an hilfsbedürftige Personen die eigentlich den Gemeinden oder Armenverbänden obliegenden Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet haben, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, erhalten dafür durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz.

Daß der Arbeitgeber berechtigt ist, falls der Versicherte sich nicht im Besitze einer Quittungskarte befindet, auf des letzteren Kosten eine solche anzuschaffen, ist bereits anderweitig kurz erwähnt.

Dem Arbeitgeber ist ferner das Recht eingeräumt, Beitragsmarken für längere Zeiträume als eine Woche zu kleben, und damit eine wesentliche Vereinfachung der Beitragsentrichtung vorzunehmen. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Zeiträume, für welche die Marken gültig sein sollen.

Ein an sich unscheinbares, in seiner praktischen Tragweite indes nicht zu unterschätzendes Recht gewährt den Arbeitgebern der § 177. Danach ist der Arbeitgeber befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen. Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, dem Vorsitzenden derselben, sowie beim Einzugsverfahren der Einzugsstelle mitzuteilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine mit Strafe bedrohte Handlung, so findet auf ihn die dort vorgesehene Strafe Anwendung. Wenn also ein Arbeitgeber vielleicht mehrere Betriebe hat, die alle bezüglich der Invalidenversicherung zu übersehen ihm

nicht möglich ist, oder wenn er auch nur einen Betrieb hat, bei dem wegen zu großen Umfanges dasselbe der Fall ist, so kann er entweder für einen ganzen Betrieb oder für Teile desselben einen Stellvertreter mit der Erfüllung der bestimmten oben genannten Obliegenheit beauftragen, und dieser Stellvertreter ist dann auch für etwaige Versehen verantwortlich.

Hiermit wären die Rechte, welche durch das Invalidenversicherungsgesetz den Arbeitgebern gewährt werden, erschöpft. Das Gesetz ist ja aber zum Vorteil der Arbeiter ins Leben gerufen, und nehmen in ihm die Rechte der letzteren einen beträchtlichen Teil für sich in Anspruch.

2. Rechte der Versicherten.

a) Rechte sämtlicher Versicherten.

Das Hauptrecht der Versicherten besteht in ihrem Anspruch auf Rente. Sehen wir von den Bestimmungen der Übergangszeit ab, die ja keine prinzipielle, sondern nur temporäre Bedeutung haben, so würde jeder Versicherte einen Anspruch auf die Invalidenrente durch einen Beitrag erwerben, den er mindestens für 100 Wochen bezahlt hat, und nach Verlauf einer Wartezeit von 200 Beitragswochen oder nach einer geringeren Beitragsleistung und einer Wartezeit von 500 Beitragswochen. Die Wartezeit bei der Altersrente beträgt 1200 Beitragswochen. Ein Kalenderjahr besteht im Höchstfalle aus 52 Beitragswochen. Bei der Geltendmachung seines Anspruchs auf Invalidenrente hätte der Versicherte allerdings außerdem noch nachzuweisen, daß er dauernd erwerbsunfähig ist. Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Versicherten nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Altersrente erhält ohne weiteres jeder Versicherte, der das 70. Lebensjahr vollendet hat. Übrigens ist auch eine prinzipielle Ausnahme bezüglich der Invalidenrente gemacht. Die letztere erhält nämlich auch ein nicht dauernd erwerbsunfähiger Versicherter, und zwar dann, wenn er während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist,

für die Dauer seiner ferneren Erwerbsunfähigkeit. Das Krankenversicherungsgesetz schreibt vor, daß dem Erkrankten mindestens Unterstützungen für 13 Wochen gegeben werden. Viele Krankenkassen haben diese Unterstützungszeit schon ausgedehnt. Im allgemeinen ist aber noch eine Lücke von 13 Wochen vorhanden. Es ist in Aussicht gestellt, daß durch eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz auch diese Lücke ausgefüllt werden wird, so daß dann jeder erkrankte versicherungspflichtige Arbeiter für die ganze Dauer seiner Krankheit und gegebenfalls sich daran anschließenden Erwerbsunfähigkeit auf Unterstützung rechnen kann. Es soll noch hinzugefügt werden, daß, wenn zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Rente der Nachweis einer Beitragsleistung für eine bestimmte Reihe von Wochen gefordert wird, dies insofern eine Einschränkung erfährt, als, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, als Beitragswochen diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht werden, während deren Versicherte behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, oder wegen bescheinigter mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheiten an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert gewesen sind. Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatten. Die Rente wird nun in folgender Weise berechnet. Bei der Invaliden- wie Altersrente wird ein Teil von der Versicherungsanstalt, ein anderer vom Reiche gewährt. Der letztere beträgt für jede Rente ohne Unterschied 50 ℳ. Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teiles der Invalidenrente wird für die Lohnklasse I ein Betrag von 60 ℳ, für die II. von 70 ℳ, für die III. von 80 ℳ, die IV. von 90 ℳ und die V. von 100 ℳ zu Grunde gelegt und zu demselben je nach der Lohnklasse für jede Beitragswoche 3, 6, 8, 10 oder 12 ₰ zugeschlagen. Die Grundlagen bilden also bei der Invalidenrente Beträge von 110, 120, 130, 140 und 150 ℳ, zu welchen nach der Zahl der von den Versicherten zurückgelegten Beitragswochen der nach den Lohnklassen zu bemessende Zuschlag tritt. Danach würde sich die

Invalidenrente, unter der Voraussetzung, daß für jedes Jahr während 52 Wochen Beiträge gezahlt sind, berechnen nach einem Verlaufe von

	in Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
	auf ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
5 Beitragsjahren	117,80	135,60	150,80	166,00	181,20
10 „	125,60	151,20	171,60	192,00	212,40
20 „	141,20	182,40	213,20	244,00	274,80
30 „	156,80	213,60	254,80	296,00	337,20
40 „	172,40	244,80	296,40	348,00	399,60
50 „	188,00	276,00	338,00	400,00	462,00

In den Genuß der Altersrente tritt der Versicherte, wie schon gesagt, ohne weiteres mit Beginn des 71. Lebensjahres ein. Hat er dann für die Wartezeit von 1200 Beitragswochen Beiträge entrichtet, so erhält er an Altersrente in Lohnklasse I 110 ℳ, II 140 ℳ, III 170 ℳ, IV 200 ℳ und in V 230 ℳ.

Die Invalidenrente wird auch festgestellt, selbst wenn die Annahme begründet erscheint, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist. Die Versicherungsanstalten sind dann allerdings berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen. Der Versicherte würde nach Entscheidung dieser Frage, wenn seine Erwerbsunfähigkeit wirklich durch einen Unfall beim Betriebe hervorgerufen ist, weiterhin von der Berufsgenossenschaft, nicht von der Versicherungsanstalt entschädigt werden.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenrente oder Altersrente ruht für diejenigen Personen, welche eine Unfallrente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der ihnen nach dem Invalidenversicherungsgesetze zugesprochenen Rente den $7\frac{1}{2}$fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigt, für Beamte und Personen des Soldatenstandes, so lange die denselben gewährten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche

Bezüge unter Hinzurechnung der Invaliden= oder Altersrente den eben bezeichneten Höchstbetrag übersteigen, so lange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder so lange er in einem Arbeitshause oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist, sowie endlich, so lange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die letztere Bestimmung kann jedoch für bestimmte Grenzbezirke oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gewährleistet ist, vom Bundesrate außer Kraft gesetzt werden.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse ausscheiden, sind berechtigt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern.

Auch bezüglich der Vermeidung von Eintragungen in die Quittungskarten sind den Versicherten bestimmte Rechte gewährt. Es war die Frage aufgeworfen, ob nicht vielleicht durch Einführung der Quittungskarten, in welche bekanntlich die Marken einzukleben sind, den Arbeitgebern die Handhabe geboten wäre, ein Arbeitsbuch zu schaffen. Man sprach die Befürchtung aus, daß die Arbeitgeber gewisse Zeichen in die Quittungskarten einfügen könnten, welche dem Fortkommen des Versicherten schädlich wären. Dem ist im Gesetze einmal dadurch vorgebeugt, daß dieses Verfahren den Arbeitgebern direkt untersagt und unter Strafe gestellt ist, sodann auch dadurch, daß dem Versicherten das Recht gewährt ist, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der alten zu beanspruchen. Irgend ein Mißbrauch der Quittungskarte ist dadurch von vornherein ausgeschlossen.

Ein weiteres Recht haben die Versicherten dadurch erhalten, daß sie befugt sind, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Thun sie dies, so steht ihnen gegenüber den verpflichteten Arbeitgebern der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Betrages, und, wenn sie sich selbst höher als ihnen nach dem Jahresarbeitsverdienste zukommt, versichern, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte desjenigen geringeren Betrages zu, welchen der Arbeitgeber nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu tragen hat. Der Anspruch besteht jedoch nur, sofern die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist.

Schließlich ist den Versicherten auch ein Recht auf den Wiedererhalt ihrer Beiträge gewährt. Werden nämlich versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig und steht ihnen für die Zeit des Bezuges der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge, also alles, was sie selbst gezahlt haben, zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfalle geltend gemacht werden.

b) Besondere Rechte für weibliche Versicherte.

Wenn weibliche Versicherte eine Ehe eingehen und ihnen noch nicht die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht ihnen ein Anspruch auf Erstattung der von ihnen geleisteten Beiträge, oder, wie das Gesetz es ausdrückt, auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, jedoch nur dann, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens 200 Wochen entrichtet worden sind. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet. Selbstverständlich erlischt mit der Erstattung die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft auf die Rente. Eine weibliche versicherte Person würde danach bei ihrer Verheiratung, falls sie für jedes Jahr 52 Wochen hindurch Beiträge gezahlt hat, erhalten

	in den Lohnklassen				
	I	II	III	IV	V
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
nach 5 Jahren	19	26	32	39	47
„ 10 „	37	52	63	78	94
„ 20 „	73	104	125	156	188

c) Rechte der Hinterbliebenen der Versicherten.

Wenn eine versicherte Person stirbt, so sind für ihre Angehörigen die von ihr im Laufe der Versicherungsjahre geleisteten Beiträge nicht verloren. Im Gegenteil, wenn eine männliche Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet sind, stirbt, bevor ihr die eine Rente bewilligende Entschei=

dung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen, also der gesamten von ihm entrichteten Beiträge zu. Stirbt eine weibliche Person unter denselben Verhältnissen, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge zu, ebenso den hinterlassenen noch nicht 15 Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person, deren Ehemann sich von der ehehäuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu. Der Anspruch muß vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden. Der zu erstattende Betrag wird gleichfalls auf volle Mark nach oben abgerundet. Seine Höhe richtet sich nach der Länge der Zeit, in welcher Beiträge geleistet sind, sowie nach der Lohnklasse, in welcher der Versicherte gewesen ist.

Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.

Ende.

...reßgesetz und Urheberrecht, nebst der Berner Litteraturkonvention. (8. Aufl.) Herausg. von **K. Pannier.** (1704.) — Geb. 60 Pf.

...echtsanwaltsordnung und Gebührenordnung für Rechtsanwälte nebst landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen. (2. Aufl.) Herausgegeben von **Landrichter Berg.** (3176. 3177.) — Geb. 80 Pf.

...eichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898) nebst den Bestimmungen des Bundesrats über das Vereins- und Güterrechtsregister. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. Herausgegeben von **Karl Pannier.** (4033.) — Geb. 60 Pf.

...eichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, nebst dem Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen und den Gesetzen betr. die Abzahlungsgeschäfte und die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz). (2. Aufl.) Herausgegeben von **Karl Pannier.** (3666.) — Geb. 60 Pf.

...eichsgesetz über d. Zwangsversteigerung u. d. Zwangsverwaltung, nebst Einführungsgesetz. Hrsg. v. **K. Pannier.** (2. Aufl.) (3714.) — Geb. 60 Pf.

...eichsgesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen u. Sachregister. (2. Aufl.) Herausgeg. v. **K. Pannier.** (3635.) — Geb. 60 Pf.

...e **Reichsgesetze** über das **Verlags- und Urheberrecht** vom 19. Juni 1901, nebst dem Literaturübereinkommen zwischen dem Reiche und Oesterreich-Ungarn. Herausgegeben von **Karl Pannier.** (4237.) — Geb. 60 Pf.

...ichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900. (8. Auflage.) Herausgegeben von **Karl Pannier.** (1635.) — Geb. 60 Pf.

...rafgesetzbuch (mit dem Gesetze vom 25. Juni 1900). (10. Auflage.) Herausgegeben von **Karl Pannier.** — (1590.) — Geb. 60 Pf.

...rafprozeßordnung. (7. Aufl.) Herausgegeben v. **Karl Pannier.** — **Inhalt:** 1. Einführungsgesetz. 2. Strafprozeßordnung. 3. Anhang. Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. (1615. 1616.) — Geb. 80 Pf.

...rfassung des Deutschen Reichs, nebst dem Wahlgesetz, Wahlreglement, Einführungsgesetz für Elsaß-Lothringen und Gesetzen verwandten Inhalts. (6. Aufl.) Herausg. v. **K. Pannier.** (2732.) — Geb. 60 Pf.

...chselordnung. (8. Aufl.) Herausgeg. von **K. Pannier.** — **Inhalt:** 1. Einführungsgesetz zur Wechselordnung. 2. Wechselordnung. 3. Gesetz über Aufhebung der Schuldhaft. 4. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer. 5. Ausführungsbestimmungen dazu. 6. Reichsstempelgesetz (Fassung vom 14. Juni 1900) und Tarif dazu. (1635.) — Geb. 60 Pf.

...fendorf, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Aus dem Lateinischen übersetzt, mit Einleitung und Anmerkungen versehen von **Heinrich Dove.** (966.)

...fassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850, nebst den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der beiden Kammern, dem Wahlreglement, der Verordnung über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht und dem Gesetze über den Belagerungszustand. Herausgegeben von **Karl Pannier.** (3870.) — Geb. 60 Pf.

